Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1914)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrssession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

4. Volksabstimmung vom 3. Mai 1914; Erwahrung des Resultates.

- Zuteilung der Verwaltungszweige an die Direktionen, sowie der Direktionen an die Mitglieder des Regierungsrates.
- 6. Allfällige andere Geschäfte dringender Natur.

Bern, den 20. Mai 1914.

Herr Grossrat!

Nach den eingelangten Protokollen sind Sie zum Mitglied des neuen Grossen Rates gewählt worden. Auf Grund der Staatsverfassung und entsprechend den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Grossratsreglementes vom 20. Februar 1907 laden wir Sie ein, sich Montag den 1. Juni 1914, nachmittags um 2 Uhr, im Sitzungssaale des Grossen Rates auf dem Rathaus in Bern zur ordentlichen Frühjahrssession des Grossen Rates einfinden zu wollen.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind:

- 1. Konstituierung der neuen Behörde.
- 2. Beeidigung des Regierungsrates.
- 3. Wahlen
 - des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates,
 - der Wahlaktenprüfungskommission, der Justizkommission und der Staatswirtschaftskommission,
 - der besonderen Kommissionen für die bei dem Grossen Rat hängigen Geschäfte, nach § 29 des Grossratsreglementes,

der Rekurskommission,

Ersatzwahl in das Obergericht.

Mit Hochschätzung!

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Scheurer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Verzeiehnis der beim Grossen Rat anhängigen noch unerledigten Geschäfte.

(Art. 2 des Grossratsreglementes.)

- 1. Gesetz über das Gemeindewesen.
- Dekret über die Nachführung der Vermessungswerke.
- 3. Authentische Auslegung des Erbschaftssteuergesetzes.

Erste Sitzung.

Montag den 1. Juni 1914,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Alterspräsident Roth.

Herr Regierungspräsident Scheurer eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren! Gemäss Vorschrift des Grossratsreglementes hat der Regierungsrat Sie zur ersten Sitzung in der neuen Legislaturperiode auf den ersten Montag im Juni einberufen. Bis zur Bestellung des Bureaus hat das älteste Mitglied des Rates die Verhandlungen zu leiten. Alterspräsident ist Herr Grossrat Alfred Roth von Wangen, der 1838 geboren ist. Ich möchte ihn bitten, das Präsidium einzunehmen und die weitern Verhandlungen zu leiten.

Herr Roth übernimmt den Vorsitz mit folgender Ansprache:

Geehrte Herren Regierungsräte! Geehrte Kollegen!

Es ist wohl das erste Mal, dass dem Wahlkreis Oberbipp, drüben am blauen Jura, die Ehre zu teil wird, durch einen seiner Vertreter als Alterspräsident die Sitzung des neugewählten Grossen Rates zu eröffnen. Zum zweiten Mal hat mit den Erneuerungswahlen des Grossen Rates, auch die Wahl des Regierungsrates durch das Volk stattgefunden.

In glänzender Weise, mit erdrückender Mehrheit hat das Bernervolk das Zutrauen zu seiner obersten Behörde gerechtfertigt. Die Herren Regierungsräte haben aber alle die Aufgaben ihres hohen, oft recht schwierigen Amtes mit Ernst und treuem Pflichtgefühl erfüllt, was allgemein anerkannt wird. Als Ausdruck des Dankes ist ihnen vom Bernervolk eine so ehrenvolle Wiederwahl zu teil geworden.

Werte Kollegen! Wir dürfen stolz darauf sein, dass unsere Regierung wie kaum eine zweite auf so felsenfestem Zutrauen des Volkes ruht. An uns ist es, dasselbe zu erhalten und zu fördern.

Am 3. Mai kam der neue Verfassungsartikel § 19 zum erstenmal zur Anwendung, wodurch die Zahl der Volksvertreter von 235 auf 216 herabgesetzt wurde. Seit der Verfassung vom Jahr 1846 wurde nur einmal, laut Dekret vom 1. Dezember 1893, die Zahl der Grossräte auf 212 bestimmt, also noch vier weniger als heute. Wie hat sich das Bild des Grossen Rates verändert. Mitglieder die Jahre lang dem Rate angehörten, sind nicht mehr anwesend. Sie sind

freiwillig zurückgetreten oder im Kampfe unterlegen Wir wollen sie alle im treuen Andenken behalten, wie sie es auch verdient haben. Den neuen Mitgliedern des Grossen Rates rufe ich ein freundliches Willkommen zu. Kleiner ist unsere Zahl, dafür wird man aber intensiver an der Arbeit sein müssen.

Wir sind vom Berner Volk berufen zur Besorgung des Staatshaushaltes. Es ist sicher eine ehrenvolle, aber unter den heutigen Verhältnissen keine leichte Aufgabe. An den Staat werden auf allen Gebieten grosse Anforderungen gestellt, sei es für Eisenbahnen, Strassen, Flusskorrektionen, Schulen und Armenwesen, Irrenpflege, für die Landwirtschaft und das Gewerbe, und nicht zum mindesten für die Volkswohlfahrt. Es erwächst somit die Aufgabe an den Grossen Rat, in harmonischem Zusammenwirken mit dem Regierungsrat des Landes Wohl als oberstes Gesetz der Parteien zu fördern. Auch andere Ansichten als diejenigen der Partei, zu der wir gehören, sollen wir achten und würdigen. Treues, gemeinschaftliches Zusammenarbeiten, sowie die Aufrechterhaltung der guten Beziehungen zum welschen Kantonsteil, dem Jura, soll unser höchstes Ziel sein.

Es war kein glückliches Zusammentreffen, dass auf den gleichen 3. Mai zwei wichtige Gesetze zur Volksabstimmung kamen, wenn auch durchaus verschiedene doch in der Gesamtheit volkswirtschaftliche Gesetzesvorlagen. Das in allen Amtsbezirken verworfene Jagdgesetz schaufelte dem Gesetz über Handel und Gewerbe das Grab.

Es ist ein schlechtes Omen, dass bei der Neuwahl des Grossen Rates diese Gesetze vom Volke verworfen worden sind. Ein Fingerzeig, mit der Gesetzesfabrikation zurückzuhalten. Das Volk ist abstimmungsmüde. Die mit grosser Arbeit und viel Mühe vom Grossen Rat aufgebauten Gesetze werden vom Volk verworfen. Wohl waren die letzten Jahrzehnte eine Zeit guter Entwicklung für unser Land, der allgemeine Wohlstand hat zugenommen. Alle Wünsche sind aber noch nicht erfüllt, jeder Tag stellt neue Forderungen und wir stehen vor grossen Aufgaben. Die Bedürfnisse der Zeit richtig zu erkennen und zu würdigen, müssen wir anstreben, hiezu möge uns aber die Eintracht die nötige Kraft geben.

Herren Regierungsräte! Herren Kollegen! Ich er-

öffne die Sitzung mit den Worten: Die Ehre und die Wohlfahrt des Kantons sei unser Ziel, Schweizertreue unsere Kraft. (Beifall).

Als provisorische Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten die Herren Michel (Bern), Pellaton, Salchli und Bösiger bezeichnet.

Es folgt nun der Namensaufruf. Derselbe verzeigt 206 anwesende Mitglieder, nämlich die Herren:

Abbühl, Jakob, Notar, in Weissenburg. Aeschlimann, Gottfried, Tierarzt, in Sumiswald.

Albrecht, Julius, Fürsprecher, in Biel. Bähni, Jean, fabricant, à Bienne. Bangerter, Fritz, Landwirt, in Busswil im Seeland. Bechler, Paul, négociant, à Moutier. Béguelin, Jules Arthur, horloger, à Tramelan-dessous. Berger, Albert, Kaufmann, in Langnau i. E. Berger, Christ., Zivilstandsbeamter, in Schwarzenegg. Beuret, Charles, agriculteur, au Bémont. Beutler, Fritz, Zivilstandsbeamter, in Heimenschwand. Bigler, Joh., Landwirt, in Wasen. Binggeli, Robert, Wirt, in Schwarzenburg. Blum, Gottl., Holzhändler, in Niederscherli. Boillat, Marc, fabricant, aux Breuleux. Dr Boinay, Joseph, avocat, à Porrentruy. Bösch, Johann, Notar, in Thierachern. Bösiger, Johann, Landwirt, in Wanzwil. Boss, Adolf, Hotelier, in Grindelwald. Dr Brand, Ernst, Fürsprecher, in Bern. Brand, Jules, marchand de bois, à Tavannes. Brügger, Peter, Gemeindeschreiber, in Innertkirchen. Bühler, Gottl., Notar, in Frutigen. Bühler, Karl, Baumeister, in Matten. Bühlmann, Friedrich, Sohn, Fürsprecher, in Grosshöchstetten. Burger, Otto, propriétaire, à Delémont. Burkhalter, Joh., Gutsbesitzer, in Hasle bei Burgdorf. Burri, Friedrich, Landwirt, in Schwarzenburg. Burrus, François, fabricant, à Boncourt. César, Joseph, avocat, à St-Imier. Chavannes, Virgile, rédacteur, à Porrentruy. Choulat, Edmond, avocat, à Porrentruy. Comment, Joseph, fabricant, à Courgenay. Cortat, Joseph, agriculteur, a Courrendlin. Cueni, Ignaz, Steinhauermeister, in Röschenz. Dr Dürrenmatt, Hugo, Fürsprecher, in Herzogenbuchsee. Eberhardt, J. E., Tierarzt, in Worb. Eggimann, Jakob, Landwirt, in Zollbrück. Engel, Max, Rebbesitzer, in Twann. Etienne, Humbert, fabricant d'horlogerie, à Tramelan-dessus. Fankhauser, Daniel, Landwirt, in Trub. Favre, Auguste, fabricant d'horlogerie, à Cormoret. v. Fischer, F., Burgerratspräsident, in Bern. Flück, Paul, Hotelier, in Brienz. Freiburghaus, Jakob, Landwirt, in Spengelried. Frepp, Ernest, avocat, à Moutier. Frutiger, Hans, Architekt, in Oberhofen. Gasser, Christian, Landwirt, in Belp. Gerber, Christian, Landwirt, in Langnau i. E. Giauque, Auguste, fonctionnaire postal, à Prêles. Girod, Eugène, agriculteur, à Champoz. Glanzmann, G., Landwirt, in Affoltern i. E. Glauser, Fritz, Landwirt, in Oberlindach. Gnägi, Gottfried, Landwirt, in Schwadernau. Dr Gobat, Serge, avocat, à Delémont. Gosteli, Christian, Gutsbesitzer, in Worblaufen. Grieb, Eugen, Fürsprecher, in Burgdorf. Grimm, Robert, Redaktor, in Bern.

Grosjean, Constantin, secrétaire municipal, à Orvin. Grossglauser, Arnold, Wirt, in Münsingen. v. Grünigen, Rudolf, Notar, in Saanen. v. Gunten, Chr., Landwirt, in Sigriswil. Gürtler, Albert, rentier, à Delémont. Gurtner, Joh., Landwirt, in Uetendorf. Gyger, Fritz, Landwirt, in Gampelen. Hadorn, Jakob, Notar, in Spiez. Dr Hagen, Richard, Arzt, in Ins. Haldimann, Gottfr., Landwirt, in Eggiwil. Häni, Fritz, Wirt, in Suberg. Häsler, Gottlieb, Baumzüchter, in Einigen bei Spiez. Hauswirth, Alfred, Arzt, in Bern. Heller, Fr., Baumeister, in Bern. Henzelin, Victor, agriculteur, à Cœuve. Hess, Friedr. Rob., Gutsbesitzer, in Dürrenroth. Hess, Friedr., Landwirt, in Melchnau. Hiltbrunner, Paul, Gutsbesitzer, in Eriswil. Hochuli, Rudolf, Fabrikant, in Erlach. Hofer, Hans, Landwirt, in Utzenstorf. Houmard, Paul, marchand de bois, à Malleray. Hutmacher, Joh., Landwirt, in Gysenstein. Jacot, Paul, notaire, à Sonvilier. Jenny, Johann, Landwirt, in Worblaufen. Jenzer, Gottfried, Landwirt, in Bützberg. Jmboden, Friedr., Landwirt, in Unterseen. Jngold, Fritz, Landwirt, in Lotzwil. Jngold, Jak., Landwirt, in Nieder-Wichtrach.
Jörg, Ulrich, Fabrikant, in Deisswil.
Jseli, Jakob, Gutsbesitzer, in Grafenried.
Kammer, Gottfr., Landwirt, in Wimmis.
Kammermann, Hans, Landwirt, auf dem Dentenberg. Käser, Samuel, Landwirt, in Leimiswil. Keller, Maurice, gérant, à Bassecourt. Keller, Samuel, Landwirt, in Rüegsauschachen. Kilchenmann, Karl Joh., Gutsbesitzer, in St. Niklaus bei Koppigen. Kindlimann, Konrad, Fabrikant, in Burgdorf. Koch, F., Parteisekretär, in Bern.
König, Jakob, Lehrer, in Madiswil.
Kuster, Peter, Hotelier, in Brienz.
Langenegger, Chr., Gutsbesitzer, in Lützelflüh.
Lanz, Fritz, alt Amtsschreiber, in Roggwil. Lanz, Gottfr., Säger, in Rohrbach. Lardon, Paul, fabricant, à Court. Laubscher, Jakob, Fabrikant, in Täuffelen. Lauper, G., Landwirt, in Seedorf. Lenz, Albert, Handelsmann, in Biglen. Leuenberger, Louis, Stadtpräsident, in Biel. Linder, Gottl., Wirt, in Gwatt. Lindt, Hermann, Gemeinderat, in Bern. Lory, E., Notar in Stalden bei Konolfingen. Lüthi, Karl, Fabrikant, in Madretsch. Marthaler, Nikl., Gutsbesitzer in Brünnen bei Bümpliz. Marti, Friedr., Gemeindeschreiber, in Lyss. Masshardt, Rudolf, Landwirt, in Mühlethurnen. Merguin, Achille, notaire, à Porrentruy. Meusy, Louis, fabricant, à Buix. Messerli, Friedr., Sägereibesitzer, in Bümpliz. Meyer, C., marchand de bois, à Undervelier. Meyer, Jakob, Notar, in Langenthal. Dr Michel, Friedr., Fürsprecher, in Interlaken. Michel, Gottfr., Buchdrucker, in Bern.

Minder, Joh., Privatier, in Huttwil. Moor, Karl, Redaktor, in Bern. Morgenthaler, Otto, Fürsprecher, in Burgdorf. Mouche, Joseph, notaire, à Porrentruy. Mühlemann, Joh., Notar, in Meiringen. Mühlethaler, E., Lehrer, in Bern. Müller, Chr., Metzger, in Wikartswil. Müller, David, Landwirt, in Weissenbach bei Boltigen. Müller, Gottfried, Baumeister, in Bargen. Müller, Gustav, Gemeinderat, in Bern. v. Müller, Richard, Gutsbesitzer, in Hofwil. Münch, E., Parteisekretär, in Bern. Näher, Johann, Typograph, in Biel. Neuenschwander, Gottl., Handelsmann, in Oberdiessbach. Nyffeler, Gottfried, Fabrikant, in Kirchberg. Niklaus, Jakob, Landwirt, in Hindelbank. Paratte, Joseph, agriculteur, au Noirmont. Pellaton, Numa, officier d'état civil, à Renan. Peter, Arnold, Fürsprecher, in Aarberg. Pulfer, Rudolf, Verwalter, in Kühlewil. Ramseyer, Reynold, chef d'atelier, Villeret. Ramstein, Adolf, Gemeindeschreiber, in Ritzenbach. Reichenbach, Fritz, Handelsmann, in Gstaad. Renfer, Hermann, Sägereibesitzer, in Bözingen. Rohrbach, Julius, Landwirt, in Rüeggisberg. Roost, Oskar, Fürsprecher, in Thun. Rossé, François, agriculteur, à Courroux. Roth, Alfred, Fabrikant, in Wangen a. A. Rudolf, Alfred, Parteisekretär, in Bern. Rufener, Gottfried, Fabrikant, in Langenthal. Rufer, Ad., Landwirt, in Schönbühl. Rufer, Eduard, Notar, in Biel. Ryser, Emile, secrétaire ouvrier, à Bienne. Salchli, Albert, Wirt, in Biel. Scheidegger, J., Präsident des schweiz. Gewerbevereins, in Bern. Scherz, Samuel, alt Armeninspektor, in Bern. Schlup, Erwin, Fabrikant, in Lengnau. Schlumpf, J., Verwalter, in Bern.
Schmutz, Rud., Landwirt, in Oberbalm.
Schneeberger, O., Sekretär, in Bern.
Schneider, Jakob, Müller, in Bätterkinden. Schneider, Jules, Fabrikant, in Biel. Scholer, Louis, Fürsprecher, in Laufen. Schönmann, Jak., Landwirt, in Niederbipp. Schori, Ludwig, Notar, in Nidau. Schürch, E., Redaktor, in Bern. Segesser, Gottfried, Notar, in Büren a. A. Seiler, Friedrich, Wirt, in Bönigen (Wengernalp). Siegenthaler, Fritz, Landwirt, in Trub. Stähli, Jakob, Landwirt, in Schüpfen. Stampfli, Jakob, Landwirt, in Rumisberg. Stämpfli, Arnold, Baumeister, in Zäziwil. Stauffer, Alfred, agriculteur, à Corgémont. Stauffer, Karl, Wirt, in Thun. Stettler, Gottfried, Wirt, in Signau. Steiger, Adolf, Stadtpräsident, in Bern. v. Steiger, Eduard, Fürsprecher, in Bern. Steuri, Fritz, Handelsmann, in Leissigen. Stoller, Chr., Kassenverwalter, in Frutigen. Stoller, Samuel, Gemeindeschreiber, in

Kandergrund.

Stucki, Fritz, Fabrikant, in Steffisburg. Thönen, Gottlieb, Handelsmann, in Frutigen. Tritten, Gottfried, Handelsmann, in Lenk. Trüssel, Hermann, Weinhändler, Gesellschafts-strasse 14 a, in Bern. Walther, Alfred, chef d'atelier, in Biel. v. Wattenwyl, Rudolf, Gutsbesitzer, in Oberdiessbach. Weber, Rudolf, Landwirt, in Grasswil. Weibel, Eduard, Fabrikant, in Oberburg. Widmer, Joh., Landwirt, in Heimiswil. Winzenried, Chr., Landwirt, in Herzwil. Winzenried, Friedr., Notar, in Bern. v. Wurstemberger, Franz, Weinhändler, Wyder, Hermann, Hotelier, in Interlaken. Wyss, Ernst, Fürsprecher, in Bern. Wyssmann, Samuel, Tierarzt, in Neuenegg. Zbinden, Chr., Gutsbesitzer, in Guggisberg. Zgraggen, Karl, Fürsprecher, in Bern. Ziegler, Alb., Fabrikant, in Grellingen. Zimmermann, F., Buchdrucker, in Bern. Zingg, K., Arbeitersekretär, in Bern. Zumbach, Alfred, Lehrer, in Gurzelen. Zurbuchen, Hans, Fürsprecher, in Interlaken. Zürcher, Chr., Landwirt, in Emmenmatt. Zurflüh, Joh. Ulr., Landwirt, in Wynigen. Zwahlen, Joh., Handelsmann, in Rüschegg.

Abwesend sind 10 Mitglieder, nämlich die Herren:
Dr Biehly, Hans, Arzt, in Kandersteg.
Dr Brüstlein, A., Fürsprecher, in Bern.
Gurtner, Alfred, Hotelier, in Lauterbrunnen.
Hari, Joh., Pensionshalter, in Adelboden.
Dr Jobin, Xavier, inspecteur d'assurances sur la vie, à Porrentruy.
Kisling, J. Arnold, Gerbermeister, in Riggisberg.
Lanz, Hans, Spediteur, in Thun.
Pfister, Hans, Fürsprecher, in Bern.
Ryf, Ed., Notar, in Lengnau.
Schüpbach, Hermann, Fürsprecher, in Thun.

Die Herren Biehly, Jobin, Lanz (Thun) und Pfister lassen ihre Abwesenheit entschuldigen.

Präsident. § 10 des Grossratsreglements schreibt vor: «Nach jeder Gesamterneuerung des Grossen Rates scheiden die zwei Stimmenzähler, welche am längsten im Amte stehen, für eine Amtsdauer aus; hierüber entscheidet das Los, wenn mehr als zwei Stimmenzähler die gleiche Amtsdauer aufweisen.» Von den bisherigen Stimmenzählern steht Herr Gurtner am längsten im Amte und scheidet daher ohne weiteres aus. Dann kommen die Herren Michel und Pellaton, deren Amtsdauer gleich lang ist. Das Los muss entscheiden, welcher von diesen beiden Herren den Rücktritt zu nehmen hat.

Michel (Bern). Um die Entscheidung durch das Los überflüssig zu machen, erkläre ich meinen freiwilligen Rücktritt.

Präsident. Damit fällt die Verlosung dahin, und ich verdanke Herrn Grossrat Michel seine geleisteten Dienste.

Zur Verlesung gelangt der

Vortrag des Regierungsrates über die Erneuerungswahlen in den Grossen Rat.

Dieser Vortrag hat folgenden Wortlaut:

In Ausführung der Vorschrift in Art. 21 der Staatsverfassung haben wir durch Beschluss vom 10. Februar 1914 die Wahlen zur Gesamterneuerung des Grossen Rates auf den 3. Mai 1914, allfällige Stichwahlen auf Sonntag den 17. Mai angeordnet.

Nachdem das Bernervolk am 1. März 1914 in Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung die Vertreterzahl auf 3000 festgesetzt hat, hat der Grosse Rat am 11. März 1914 zwei neue Dekrete erlassen, das Dekret betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und das Dekret betreffend das Vertretungsverhältnis der Grossratswahlkreise. Brachte das erstere dieser Dekrete keine bedeutenden Abänderungen, indem es die Zahl der Grossratswahlkreise auf 62 beliess und nur die durch die Verhältnisse gebotenen kleinen Verschiebungen unter diesen Grossratswahlkreisen vornahm, so hatte das zweitgenannte Dekret insofern grössere Abänderungen zur Folge, als es zufolge der Herabsetzung der Zahl der Grossratsmitglieder auf 216 verschiedenen Wahlkreisen eine Verminderung in ihrer Vertreterzahl brachte. Von diesen 216 Wahlen kamen am 1. Wahltag 209 zu stande. Von den 209 Gewählten hatten 197 die Wahlziffer des absoluten Mehrs erreicht, während 12 auf Grundlage des § 31 des Dekretes vom 22. November 1904 als mit dem relativen Mehr gewählt erklärt wurden.

Im 6. Wahlkreis kamen von 6 Wahlen nur 2 zu stande, im 37. Wahlkreis von 3 Wahlen keine. Diese Lücke wurde in den Nachwahlen ausgefüllt.

Nach den Ergebnissen dieser beiden Wahltage würde der Grosse Rat 178 Mitglieder zählen, die dieser Behörde schon in der abgelaufenen Verwaltungsperiode angehört haben. 38 Mitglieder sind neu gewählt worden.

Die Wahlen haben sich überall in Ruhe und Ordnung vollzogen; immerhin hatte der Regierungsrat in verschiedenen Fällen einzugreifen, ein Eingreifen, das die genannten Zahlen in einzelnen Fällen allerdings einigermassen abändern wird.

Vorerst sah sich der Regierungsrat veranlasst, von seinem Recht der Nachprüfung der ermittelten Wahlergebnisse im 51. Wahlkreis (Biel) Gebrauch zu machen.

Dort war nach der Zählung der Wahlausschüsse keine Wahl zu stande gekommen, indem keiner der vorgeschlagenen Kandidaten das absolute Mehr erreicht hatte. Aus dem Bericht der Staatskanzlei ging nun hervor, dass von einer Partei zur Wahl vorgeschlagen worden waren 5 der bisherigen und von einer andern die 4 übrigen bisherigen Mitglieder des Grossen Rates, sowie dass 40 Bürger (33 in Biel und 7 in Bözingen) beide ausseramtliche Wahlzettel eingelegt hatten, um auf diese Weise für sämtliche Mitglieder ihre Stimme abzugeben. Diese Stimmabgabe war von den beiden Wahlausschüssen gestützt auf § 22, Al. 4, der Verordnung vom 15. Juli 1905 über die Obliegenheiten der Ausschüsse bei Volksabstimmungen und Volkswahlen als

ungültig erklärt worden. Der Regierungsrat hielt nun dafür, dass diese Ungültigerklärung der abgegebenen Stimmen eine irrtümliche gewesen sei. Tatsächlich haben diese 40 Eürger mit der Abgabe der einander ergänzenden Wahlvorschläge nur eine einzige und gültige Wahlhandlung vollzogen. Wie aus dem ganzen Zusammenhang hervorgeht, handelt § 22, Al. 4, der erwähnten Verordnung nicht von den einander ergänzenden, sondern den einander widersprechenden Wahlzetteln. Die Staatskanzlei wurde daher beauftragt, die Berechnung des Ergebnisses der Grossratswahlen in Biel in der Weise umzugestalten, dass die Stimmgebung der 40 Bürger als eine einheitliche und gültige in Berechnung gezogen werde und das dabei herauskommende Resultat als das richtige zu behandeln sei.

Nach dem Ergebnis der Nachzählung durch die Staatskanzlei stellt sich nunmehr das absolute Mehr auf 1464. 6 der Vorgeschlagenen hatten diese Zahl überschritten. Diese waren somit mit dem absoluten, 3 mit dem relativen Mehr gewählt.

Im ferneren verlangten nach dem ersten Wahltag Robert Freudiger in Bümpliz und 7 Mitunterzeichner gemäss § 30 des Wahldekretes die Nachprüfung der Wahlzettel im 29. Wahlkreis Köniz, wo die Zählung des Wahlausschusses die Wahl von 4 Mitgliedern durch das absolute und des 5. durch das relative Mehr ergeben hat. Die Nachprüfung der Staatskanzlei kam unter Verschiebung einzelner weniger Zahlen zu demselben Ergebnis.

Ebenfalls gegen das Ergebnis des ersten Wahlgangs haben im 61. Wahlkreis Pruntrut, Notar Daucourt und Mithafte durch Beschwerde vom 8. Mai, also innerhalb gültiger Frist, Beschwerde eingereicht, und zwar nachdem sie schon vorher durch Telegramm Nachprüfung der Wahlzettel verlangt hatten. Der Regierungsrat hat mit der Untersuchung Herrn Oberrichter Trüssel beauftragt. Dessen Bericht liegt nun vor. Er kommt zu folgendem Antrag:

- liegt nun vor. Er kommt zu folgendem Antrag:

 1. Es sei das Wahlresultat für die 4 Kandidaten
 Merguin, Mouche, Comment und Chavannes an
 Hand des Ergebnisses der Nachprüfung und
 unter Abzug der ungültigen Stimmen zu bestimmen und demgemäss seien diese 4 Wahlen
 zu validieren.
 - 2. Die auf den Kandidaten Choulat gefallene Wahl sei aufzuheben und es sei eine neue Wahl anzuordnen.

Zu diesen Anträgen gelangt der Kommissär, nachdem er auf Grundlage der von ihm geführten Untersuchung das Resultat festgestellt hat, dass 3 der Kandidaten das 1480 betragende absolute Mehr erreicht haben und der vierte die nachfolgenden Kandidaten mit mindestens 60 Stimmen überflügelt und mit dem relativen Mehr gewählt ist. Der Kandidat Choulat hingegen erreicht nach Abzug der vom Kommissär als ungültig bezeichneten Stimmen nur noch die Zahl von 1408, während der nachfolgende nicht gewählte Kandidat Jobé allerdings ohne Abzug von solchen ungültigen Stimmen 1409, der Kandidat Theurillat 1406 erhielt. Bei der Ungewissheit, auf wen die ungültigen Stimmen gefallen sein mögen, bleibt auch die Ungewissheit bestehen, wer an 5. Stelle gewählt sei.

Der Regierungsrat hat die sehr sorgfältig geführte Untersuchung einer Prüfung unterzogen und kann sich den Anträgen derselben anschliessen.

Zum Schlusse darf auch darauf hingewiesen werden, dass die Wahlbeschwerde sowohl, als die darauf folgende Wahluntersuchung im allgemeinen ein sehr günstiges Bild von der Abstimmung im Wahlkreis Pruntrut ergeben haben. Die streitigen Punkte waren sozusagen ausschliesslich solche, über die man in guten Treuen verschiedener Ansicht sein konnte, und die in der Beschwerde noch für einzelne Gemeinden behaupteten Unregelmässigkeiten haben sich in der Untersuchung für die meisten Fälle als irrtümlich oder doch als unerheblich herausgestellt.

Leider kann nicht dasselbe gesagt werden von den Wahlverhandlungen im 6. Wahlkreis Frutigen. Hier hat der erste, unbeanstandet gebliebene Wahlgang die Wahl der Kandidaten Bühler und Stoller, Frutigen, ergeben. Im zweiten Wahlgang waren noch 4 Mitglieder zu wählen. Dieser Wahlgang ergab die Wahl der Kandidaten Biehli, Hari, Thönen und Stoller, Kandergrund. Gegen das Ergebnis dieses Wahlganges haben Albert Wandfluh und 2 Mitunterzeichner innerhalb nützlicher Frist eine Beschwerde eingereicht.

Zur Veranstaltung einer Untersuchung über die geltend gemachten Beschwerdepunkte ist zum Kommissär ernannt worden Staatsanwalt Raaflaub in Bern, welcher dem Regierungsrat heute einen vorläufigen Bericht übermittelt hat, nach welchem bei der von ihm begonnenen Untersuchung in mehreren Abstimmungskreisen eine Anzahl zum Teil recht erheblicher Unregelmässigkeiten festgestellt worden sind, die Untersuchung aber bis dahin nicht zu Ende geführt werden konnte.

Es ist ohne Zweifel Pflicht der Behörden, derartigen Wahlunregelmässigkeiten energisch entgegenzutreten und nötigenfalls die Schuldigen dem Richter zu verzeigen. Es kann dies aber nur auf Grundlage einer gründlich geführten Untersuchung geschehen. Der Regierungsrat ist daher der Ansicht, es sollte vorerst Staatsanwalt Raaflaub seine Untersuchung beendigen, bevor dem Grossen Rat Anträge vorzulegen seien.

Endlich ist mitzuteilen, dass im 48. Wahlkreis (Büren) Notar Ryf in Lengnau mit Zuschrift vom 25. Mai die Wahl als Mitglied des Grossen Rates ablehnt, resp. auf die Wahl verzichtet. Der Regierungsrat gedenkt, die Ersatzwahl auf den 5. Juli anzuordnen.

Gestützt auf diese Ausführung beantragt Ihnen der Regierungsrat:

- Es seien gemäss § 7 des Grossratsreglementes vom 20. Februar 1907, ohne weiteres sämtliche unbeanstandete Wahlen als gültig zu erklären, d. h. alle Wahlen mit Ausnahme der 5 Wahlen im 61. Wahlkreis (Pruntrut) und der 4 Wahlen des zweiten Wahlganges im 6. Wahlkreis (Frutigen);
- 2. Im 61. Wahlkreis (Pruntrut) sei die Wahl der Kandidaten Merguin, Mouche, Comment und Chavannes als gültig zu erklären und für die 5. Grossratsstelle eine neue Wahl anzuordnen.
- 3. Die Behandlung der Wahlbeschwerde aus dem 6. Wahlkreis (Frutigen) sei zu verschieben bis zum Einlangen eines ausführlichen Berichtes des Regierungsrates.

Präsident. Ich frage den Herrn Regierungspräsidenten an, ob er dem verlesenen Bericht noch etwas beizufügen hat.

Scheurer, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe dem gedruckten Bericht nichts mehr beizufügen. Ich betone ausdrücklich, dass er den Sinn hat, es seien sämtliche Wahlen mit Ausnahme derjenigen in den beiden Wahlkreisen Frutigen und Pruntrut zu validieren. Ueber die aus diesen beiden Wahlkreisen eingelangten Einsprachen wird Ihnen der Regierungsrat besondern Bericht und Antrag unterbreiten. Damit diese Einsprachen in der morgigen Sitzung des Grossen Rates behandelt werden können, möchte ich Ihnen beantragen, heute eine provisorische Wahlaktenprüfungskommission zu bestellen, die diese beiden Geschäfte auf morgen vorberaten könnte.

Abstimmung.

Für Gültigerklärung der nicht beanstandeten Wahlen Mehrheit.

Die provisorische

Wahlaktenprüfungskommission

wird auf Antrag des Vorsitzenden wie folgt bestellt:

Herr Grossrat Leuenberger, Präsident,

» Albrecht

» Brand (Tavannes)

» » Lenz

» » Scheidegger.

Schluss der Sitzung um 3 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 2. Juni 1914, vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Alterspräsident Roth.

Der Namensaufruf verzeigt 205 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 11 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Biehly, Lanz (Thun), Pfister, Schüpbach; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Frepp, v. Gunten, Gurtner (Lauterbrunnen), Hari, Kisling, Mühlemann, Ryf.

Zum Zwecke der Beschleunigung der vorzunehmenden Wahlen wird das Bureau durch die Herren Grossräte Häsler, Keller (Bassecourt), Gyger und Aeschlimann verstärkt.

Tagesordnung:

Wahl des Grossratspräsidenten.

Bei 160 ausgeteilten und 153 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 9 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 73 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Jakob Freiburghaus, Landwirt, in Spengelried, mit 139 Stimmen.

Herr Grossratspräsident Freiburghaus übernimmt den Vorsitz mit folgenden Worten:

Verehrte Herren Kollegen! Ich danke Ihnen für das Zutrauen, das Sie mir durch die soeben erfolgte Wahl zu Ihrem Vorsitzenden, und für die Ehrung die Sie damit dem Wahlkreis, dem Landesteil und dem Stand, dem ich angehöre, bewiesen haben. Ich werde es mir angelegen sein lassen, dieses Zutrauen durch eine prompte, gewissenhafte und unparteiische Geschäftsleitung zu rechtfertigen. Dabei appelliere ich von vornherein an Ihre kollegiale Nachsicht, wenn mir das nicht in dem Masse gelingen sollte, wie es meinen Wünschen entspricht. Anderseits möchte ich die Herren dringend bitten, unsere Diskussionen stets sachlich und parlamentarisch zu gestalten und damit die Bemühungen des Präsidiums zu unterstützen. In diesem Sinne übernehme ich den Vorsitz. (Beifall).

Beschwerde gegen die Grossratswahlen im Wahlkreis Pruntrut.

Scheurer, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Was zunächst die Wahlbeschwerde von Pruntrut anbetrifft, so ist dieselbe innert nützlicher Frist eingereicht worden, zuerst in der Form, dass eine Nachzählung des Resultates verlangt wurde und nachher in der Form einer ausdrücklichen Wahlbeschwerde, in welcher begehrt wurde, dass die sämtlichen Resultate kassiert werden möchten. Der Regierungsrat ernannte als Kommissär Herrn Oberrichter Trüssel, welcher zunächst eine Nachzählung sämtlicher in Betracht fallender Stimmen angeordnet und in zweiter Linie die einzelnen Beschwerdepunkte untersucht hat.

Das Resultat der Nachzählung ist folgendes: Nach mehrfacher Kontrolle ist als absolutes Mehr die Zahl von 1482 Stimmen festgestellt worden. Ferner ist konstatiert, dass auf Herrn Merguin 1581, auf Herrn Mouche 1552, auf Herrn Comment 1503, auf Herrn Chavannes 1479 und Herrn Choulat 1416 Stimmen gefallen sind. Das waren die Kandidaten der radikalen Liste. Nachher kam in der gemeinsamen Liste der konservativen und der sozialdemokratischen Partei Herr Jobé mit 1409 Stimmen. Aus diesen Resultaten ergibt sich, dass mindestens 3 von den 5 Wahlen mit dem absoluten Mehr zustande gekommen sind und dass die beiden ührigen zu Wählenden, die Herren Chavannes und Choulat, mit dem relativen Mehr gewählt worden sind. Insofern hat also der Wahlgang zu einem Resultate geführt. Die Differenz zwischen dem Letztgewählten der einen und dem Ersten der unterlegenen Liste beträgt 7 Stimmen.

Es sind nun eine ganze Reihe von Einwendungen gegen diese Wahlen erfolgt, zum Teil allgemeiner Natur, zum Teil solche, die auf einzelne Stimmabgaben Bezug haben. Was die Einwände allgemeiner Natur anbetrifft, so ist festgestellt worden, dass die-selben das Resultat der Wahl nicht beeinflussen können. Es handelt sich dabei um folgendes: Es ist gesagt worden, in Pruntrut sei das Stimmregister erst am Samstag abgeschlossen worden, also am Tage der Wahl, da in Pruntrut schon am Samstag gewählt wurde. Nun ist der Regierungsrat der Meinung, dass als Wahltag im Sinne des Dekretes nur der Sonntag in Frage kommen könne, indem der § 19 des Dekretes sagt: «Die Stimmgebung findet am Wahl- oder Abstimmungstag von 10 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags statt. Der Gemeinderat kann mit Genehmigung des Regierungsrates die Aufstellung der Urnen tags vorher während zwei von ihm zu bestimmenden Stunden anordnen.» So bleibt also immer der Sonntag Wahl- und Abstimmungstag. Es ist festgestellt, dass der Abschluss des Stimmregisters in Pruntrut am Samstag vor 6 Uhr erfolgt ist. Ferner wird gesagt, in Seleute sei das Stimmregister nicht richtig abgeschlossen worden. Tatsache ist, dass es durch Verbal des Gemeindeschreibers abgeschlossen worden ist; aber irgendwelche Unregelmässigkeiten, die auf das Wahlresultat Einfluss haben könnten, sind nicht vorhanden.

Ferner ist eingewendet worden, in einer ganzen Reihe von Wahllokalen hätten ausseramtliche Stimmzettel im Wahllokal aufgelegen. Nun nehme ich an, wenn man im Kanton Bern herum in den Wahllokalen Nachschau halten würde nach ausseramtlichen Wahlzetteln, so würde man in allen Lokalen solche finden. Was wenigstens die Stadt Bern betrifft, so kann ich bestätigen, dass in dem Wahllokal an der Postgasse diese ausseramtlichen Wahlzettel nicht nur vereinzelt, sondern schichtenweise dalagen. Es wird in der Beschwerde behauptet, an einem Orte seien sie paketweise verteilt worden. Das ist nicht bewiesen und hat übrigens auch keinen Einfluss auf das Wahlresultat.

Ferner wird behauptet, in Frégiécourt sei das Bureau nur aus Mitgliedern der einen, der radikalen Partei zusammengesetzt gewesen. Diese Behauptung konnte nicht nachgeprüft werden, weil sie zum Schluss aufgestellt wurde, wo schon alles abgehört war und die Mitglieder des Wahlausschusses sich schon entfernt hatten. Das ist übrigens auch unwesentlich, indem gegen die Zusammensetzung des Wahlausschusses vorher rekurriert werden muss und nicht erst nachher. Ferner soll am gleichen Ort die Urne längere Zeit ohne Aufsicht gewesen sein. Derjenige, der diese Behauptung aufstellte, hat dieselbe bis zum letzten Tag aufrecht erhalten. Demgegenüber haben gerade die Zeugen, die er selbst angerufen, worunter sich sein eigener Bruder befand, bekundet, es müsse sich da um einen offensichtlichen Irrtum handeln. Es ist möglich, dass in Frégiécourt, das 40 Stimmberechtigte zählt, die Wahlausschussmitglieder hie und da vor die Türe hinausgegangen sind, aber ich nehme an, das komme auch an anderen Orten vor. Die Mitglieder des Bureaus haben den Ausgang bewacht und die Sache scheint vollständig in Ordnung gewesen zu sein.

In Courgenay ist die Auszählung der Stimmen erfolgt, ohne dass das Publikum Zutritt erhielt, indem der Wahlausschuss die Türe absperrte. Nun geschah das auf Antrag des Gemeindeschreibers, der der konservativen Partei angehört. Der Wahlausschuss erklärt, er sei in einem engen Lokal beisammen gewesen und hätte riskieren müssen, dass es zu Zusammenstössen kommen könnte. Die beiden beteiligten Parteien seien mit der Abschliessung vollständig einverstanden gewesen. Auch das ist nicht dazu angetan, um auf die Wahl als solche einen Einfluss auszuüben.

Nun kommen die einzelnen Beschwerdepunkte. Da sind nun in der Tat eine Reihe von Fällen namhaft gemacht worden, wo die Stimmabgabe als ungültig erklärt werden muss. Das betrifft in erster Linie die Stimmabgabe von zwei Konkursiten, die versehentlich auf dem Stimmregister geblieben sind. Ferner haben drei Stellvertretungen zu Beanstandungen geführt. Im einen Fall hat sich einer wegen Abwesenheit vertreten lassen, der zugestandenermassen anwesend war; im zweiten Fall steht die Bescheinigung auf dem Vollmachtsformular, aber dieses ist nicht unterzeichnet; in einem dritten Fall hat einer zuerst für sich gestimmt und nachher nochmals als Vertreter eines andern, und zwar in voller Kenntnis des Wahlbureaus, das dies als zulässig erachtete. Nach unserem System ist aber eine Stellvertretung nicht anders möglich als so, dass der Vertretende zugleich seine eigene Stimme abgibt. Das sind 5 Stimmen, die nach dem Antrag des Kommissärs und nach der Meinung des Regierungsrates als ungültig anzusehen sind.

Im weiteren kommt eine Stimme in Abzug in

einem Fall, wo einer als Stellvertreter eines andern gestimmt hat, während behauptet wird, die Vollmacht, die vorgewiesen wurde, sei nicht von dem Betreffenden unterzeichnet worden. Es handelt sich um einen gewissen Mutti, der einvernommen wurde und bekundet hat, er könne sich an nichts erinnern. Die Unterschrift, die er bei der Untersuchung gab, stimmte nicht überein mit der Unterschrift, die sich auf dem Vollmachtsformular befand. Das erklärt sich vielleicht daraus, dass Mutti an der Grenze der Zurechnungsfähigkeit steht. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass diese Stimme bei einer derartigen Unsicherheit nicht gezählt werden könne. Ferner ist eine Stimme abgegeben worden von einem, der sich zum Stimmen entfernen wollte und einen kleinen Unfall erlitt. Man muss anerkennen, dass ein derartiges Ereignis eintreten kann und eine Stellvertretung rechtfertigt. Der Regierungsrat ist der Meinung, diese Stimme sei als gültig zu erklären. Dagegen wird behauptet und es ist auch an und für sich nachgewiesen, dass an einem anderen Orte einer sich präsentierte mit seinem eigenen Stimmzettel und einer Vollmacht, aber nicht zugelassen wurde, weil es hiess, der Betreffende, den er vertreten wollte, sei selbst imstande zu stimmen. Da hat man den Träger von zwei Stimmkarten nur für sich selbst stimmen lassen. Nun hat man feststellen wollen, wie es sich verhalte. Das war nicht mehr möglich, weil sowohl derjenige, der für sich gestimmt, als derjenige, den er vertreten sollte, in Frankreich abwesend war. Es besteht also auch hier eine Unsicherheit und der Regierungsrat ist der Meinung, dass infolge dieser Unsicherheit diese Stimme als ungültig gezählt werden müsse. Das sind zusammen 7 Stimmen, und wenn man diese in Betracht zieht, ist der Unterschied zwischen dem letztgewählten Kandidaten der radikalen Liste und dem ersten Kandidaten der vereinigten Minderheiten aufgebraucht.

Dazu kommt eine weitere Unsicherheit. Es sind in einer Gemeinde 3 Stimmen der radikalen Liste gefunden worden in ausseramtlichen Wahlzetteln und dazu eine Stimme auf dem amtlichen Wahlzettel für die Nationalratswahl mit dem Namen Frepp. Man muss annehmen, dass die Agitation aus dem Südjura übergeschlagen hat. Nun sagt die Verordnung des Regierungsrates: «Wenn in einem Couvert zwei gleichlautende Stimmzettel sich vorfinden, so ist die Stimmabgabe nur als eine und zwar ungültige zu erklären.» Nach dem Wortlaut dieser Verordnung ist die Stimmabgabe offenbar ungültig. Man kann sich nun aber fragen, ob da nicht der allgemeine Grundsatz des grossrätlichen Dekretes durchschlagend sein solle, das sagt, dass die Stimmabgabe als gültig zu betrachten sei, wenn aus ihr der Wille des Wählers deutlich hervorgehe. Man könnte sagen, es handle sich hier um einen Irrtum, der nach allgemeinen Rechtsbegriffen redressiert werden könnte. Immerhin ist der Regierungsrat der Meinung, in derartigen formellen Fragen habe man sich an den Wortlaut zu halten. Jedenfalls ist klar, dass auch abgesehen davon 7 Stimmen vorhanden sind, deren Gültigkeit bestritten werden muss.

Nun die Frage der Wirkungen dieser Annahme. Dabei ist in erster Linie festzuhalten, dass das absolute Mehr nicht geändert wird, da bei der Berechnung desselben die ungültigen Stimmen mitgezählt werden. Es beträgt also nach wie vor 1482 Stimmen. Ferner ist festzustellen, dass, wenn man alle diese Zettel, deren Gültigkeit bestritten wird, den 4 Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl, den Herren Merguin, Mouche, Comment und Chavannes in Abzug bringt, das an deren Wahl nichts ändert. Die drei ersten sind mit dem absoluten Mehr gewählt, Herr Chavannes mit dem relativen. Dagegen kann dieser Abzug der Stimmen die Situation ändern in bezug auf den fünften Kandidaten, Herrn Choulat, der gegenüber seinem konservativen Konkurrenten mit 7 Stimmen im Vorsprung war.

Nun fragt es sich, wie man das behandeln muss. Der Regierungsrat stellt sich auf den Standpunkt, es seien mindestens 7 ungültige Stimmen da und es sei die Möglichkeit vorhanden, dass diese 7 ungültigen Stimmen auf den radikalen Kandidaten Choulat gefallen sind. Es ist infolgedessen die Möglichkeit vorhanden, dass er gleich viel Stimmen hat wie der erste Kandidat der andern Liste, oder es ist die Möglichkeit vorhanden, dass die eine oder andere Stimme auf den ersten oder einen andern Kandidaten der Minderheit gefallen ist. Wohin die Stimmen gefallen sind, ist nachher nicht mehr festzustellen; es ist eine Unsicherheit vorhanden und bei dieser Unsicherheit kann man nicht sagen, dass man den Kandidaten der andern Liste als gewählt proklamiere.

didaten der andern Liste als gewählt proklamiere.

Deshalb ist der Regierungsrat zu dem Antrag
gekommen: Es seien zu validieren die Wahlen der
Herren Merguin, Mouche, Comment und Chavannes
und es sei die Wahl des Herrn Choulat zu kassieren.

Leuenberger, Präsident der provisorischen Wahlaktenprüfungskommission. Die provisorisch bestellte Wahlaktenprüfungskommission ist sofort an die Arbeit gegangen. Es sind ihr die Akten bezüglich der Beschwerde von Pruntrut vorgelegt worden, ebenso der sehr ausführliche Bericht des Kommissärs, den die Regierung in der Person des Herrn Oberrichter Trüssel ernannt hat. Ich mache auf das aufmerksam, was der Herr Vertreter der Regierung in ausführlicher Weise behandelt hat und kann mitteilen, dass die Wahlaktenprüfungskommission sich den Ansichten der Regierung angeschlossen hat und zwar mit Einstimmigkeit. Ich glaube, ich dürfe mich einiger Kürze befleissen.

Die Wahlbeschwerde ist auch von Seite der Prüfungskommission als rechtzeitig eingereicht angesehen worden. Die Gründe, die in ihr angeführt worden sind, sind verschiedener Natur. In erster Linie wurde eine Nachprüfung der Wahlzettel verlangt. Das erfolgte telegraphisch bereits am 4. Mai. Ferner ist am 5. Mai eine formulierte Beschwerde gegen das Wahlresultat bei der Regierung anhängig gemacht worden. Die Beschwerde muss deshalb als innert nützlicher Frist eingereicht angesehen werden.

Nun hat, wie bereits vom Vertreter der Regierung ausgeführt worden ist, eine Nachprüfung der Wahlzettel stattgefunden, welche ergeben hat, dass 2979 Stimmen abgegeben worden sind, wovon 17 leere in Abzug gebracht werden müssen, sodass die massgebende Stimmenzahl 2962 und das absolute Mehr 1482 beträgt. Stimmen haben nun erhalten: die Herren Merguin 1581, Mouche 1552, Comment 1503, Chavannes 1479, Choulat 1416, Jobé 1409. Die Kommission ist der Ansicht, die Wahlen der Herren Merguin und Mouche, Comment und Chavannes seien zu validieren, dagegen sei die Wahl des Herrn Chou-

lat als nicht zustande gekommen zu erklären und es sei ein zweiter Wahlgang anzuordnen.

Diese Schlussnahme stützt sich auf die verschiedenen Beschwerdepunkte, die angeführt worden sind, Was die allgemeinen Beschwerdepunkte anbetrifft, so sind dies, wie bereits angeführt worden ist, die Beschwerden betr. Schluss des Stimmregisters in Pruntrut. Es ist festgestellt worden, dass noch Veränderungen vorgenommen worden sind, es ist aber anzunehmen, dass es sich nur um die Eintragung eines einzigen Stimmberechtigten handelte, was auf das Ergebnis der Wahl keinen Einfluss hat. Ferner ist geltend gemacht worden, das Stimmregister in Sereux sei nur durch Verbal des Gemeindeschreibers abgeschlossen worden. Auch das hat auf das Wahlergebnis keinen Einfluss. Im weiteren wurde angeführt, in Frégiécourt sei der Wahlausschuss nur aus Freisinnigen zusammengesetzt gewesen. Es muss hier aufmerksam gemacht werden auf die Vorschrift des Dekretes vom 15. Juli 1905, wonach bei der Bestellung des Wahlausschusses alle Parteien zu berücksichtigen sind. Es sind aber auch dort keine Unregelmässigkeiten festgestellt worden, es ist also auch bei der Ermittlung des Resultates nicht in Betracht zu ziehen.

Nun ist auch behauptet worden, es seien in verschiedenen Ortschaften, z. B. in St. Ursanne ausseramtliche Wahlzettel aufgelegt worden. Die Untersuchung hat ergeben, dass allerdings dort solche Wahlzettel sich vorgefunden haben, aber es ist nirgends konstatiert, dass Mitglieder des Wahlausschusses diese Wahlzettel an die Wähler verteilt haben. Jedenfalls ist es im ganzen Kanton vorgekommen, dass ausseramtliche Wahlzettel liegen geblieben sind. Von irgend einer Unkorrektheit kann also nicht gesprochen werden. Nun ist bereits erwähnt worden, dass an einem Ort das Wahllokal von den Mitgliedern des Wahlausschusses während der Dauer der Wahl verlassen wurde. Es ist Vorschrift, dass wenigstens drei Mitglieder des Wahlausschusses beständig im Lokal anwesend sein müssen. Die Untersuchung hat nun ergeben, dass wirklich dieser Vorschrift Genüge geleistet worden ist. Die Eingabe behauptet ferner, in Courgenay habe der Wahlausschuss hinter geschlossenen Türen das Wahlresultat ermittelt. Hier ist festgestellt, dass wirklich der Wahlausschuss die Türe abgeschlossen hat, weil das Publikum ziemlich stürmisch Eintritt verlangte. Die Untersuchung hat aber ergeben, dass der betreffende Wahlausschuss die Arbeit in korrekter Weise durchgeführt hat. Die Mitglieder beider Parteien haben erklärt, dass das Ergebnis richtig sei. Also auch hier ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, dass das Wahlresultat dadurch beeinflusst worden sei.

Anders verhält es sich nun mit den besonderen Beschwerdepunkten, wo, wie bereits erwähnt worden ist, 7 Stimmen ungültig erklärt worden sind. Es betrifft das einmal eine Stellvertretung eines Abwesenden, der zugestandenermassen gar nicht abwesend war. Diese Stimme ist als ungültig erklärt worden, ebenso die Stellvertretung eines Stimmbeberechtigten, der sich wegen Krankheit vertreten liess. Die Bescheinigung ist nicht unterzeichnet von einem Hausgenossen oder von einem Arzt und deshalb ungültig. Im weiteren ist die Stimmabgabe eines gewissen Mutti als ungültig zu erklären. Dieser hat sich nicht erinnern können, dass er eine Vollmacht

gegeben hat und die Unterschrift, die man ihn in der Untersuchung schreiben liess, stimmte nicht überein mit der Unterschrift, die sich auf dem Couvert befunden hat. Hier besteht eine Unsicherheit und auch dieser Stimmzettel ist als ungültig erklärt worden. Der Gemeindeschreiber von Pruntrut hat am Samstag persönlich gestimmt, am Sonntag nochmals als Vertreter eines andern. Auch hier ist die Kommission der Ansicht, dass das unzulässig sei und dass es dem Sinn des Dekretes nicht entspreche, dass der Wahlakt in zwei Malen ausgeübt werden kann. Der Bevollmächtigte hat mit seiner eigenen Stimmabgabe auch das Recht, als Stellvertreter zu stimmen. Nun hat ferner ein gewisser Lachat eine Vollmacht wegen Abwesenheit ausgestellt, während festgestellt ist, dass er anwesend war. In einem 7. Fall endlich hat der Wahlausschuss einen Bevollmächtigten nur für sich persönlich, nicht aber als Stellvertreter stimmen lassen. Es besteht also auch dort eine gewisse Unsicherheit.

Die Kommission ist mit der Regierung der Meinung, dass diese 7 beanstandeten Stimmzettel in Abzug gebracht werden müssen. Da man nun nicht wissen kann, wem diese Stimmen zugefallen sind, und der Unterschied zwischen dem letzten Kandidaten der einen und dem ersten der andern Liste aufgebraucht ist, beantragt die Kommission, es sei die Wahl des Herrn Choulat zu kassieren und ein neuer

Wahlgang anzuordnen.

M. Jacot. La modération avec la quelle M. le président du gouvernement et M. le président de la commission ont présenté leurs rapports respectifs prouve 'qu'à côté de leur interprétation, il y a encore place pour une autre interprétation qui conduirait à valider non seulement 4 à 5 députés du cercle de Porrentruy, mais à valider aussi l'élection

Messieurs, que constatons-nous? En somme des irrégularités légères, des fautes absolument anodines; pas trace de fraudes, pas trace de corruption, uniquement des erreurs commises par des personnes de bonne foi.

Messieurs, on a critiqué les opérations électorales du district de Porrentruy et on les a réparties en deux catégories: celles d'ordre général et celles

d'ordre particulier.

En ce qui concerne les critiques d'ordre général, je ne veux pas m'attarder trop longtemps à leur sujet, puisque M. le rapporteur du gouvernement luimême considère que ces critiques ne peuvent pas entacher l'élection. Il en est autrement des critiques d'ordre particulier et qui concernent des citoyens qui ont soi-disant mal voté ou qui ont voté n'en ayant pas le droit. Nous constatons, d'après les rapports présentés, que le dernier élu de la liste radicale, M. Choulat, a obtenu 1416 voix. De ce nombre, nous déduisons les 7 voix contestables, encore que l'on n'aurait pas dû à mon avis annuler celle d'un citoyen M. X. Voilà ce citoyen qui se présente au local du vote le samedi soir, qui vote en son nom personel et qu'on accepte. Le lendemain, il se présente porteur d'une procuration de vote; il a soin de faire constater par le bureau électoral qu'il est bien la même personne qui a voté le jour précédent et qu'il ne vient pas voter en son nom propre; mais comme mandataire d'un autre citoyen; on ne l'ac-

J'estime que l'on a biffé injustement cepte pas. son vote. Quoique le décret, interprété à la lettre, proclame que l'électeur votant tant en son nom personnel qu'au nom d'un tiers, doive voter le même jour, il n'en est pas moins vrai que le décret ne dit pas que si l'électeur vote le samedi pour lui-même et le dimanche au nom d'un autre électeur, le procedé est illégal. Je n'ai vu nulle part, dans les dispositions légales sur la matière, un article de loi entraînant l'annulation du vote lorsqu'il serait fait dans ces circonstances. Vous considérerez avec moi que dans cette affaire un certain doute plane et que conformément à l'adage connu, le doute doit tou-

jours profiter à l'inculpé.

Autre point. On a enlevé à M. Choulat, pour arriver à ce chiffre de 1416 voix, 3 voix provenant de 3 citoyens de Alle qui ont voté la liste radicale en même temps qu'ils votaient pour l'élection d'un député au Conseil national. Îl s'agit ici d'une question d'interprétation; est-ce que le bulletin imprimé trouvé dans la même enveloppe que le bulletin officiel portant le nom d'une personne qui n'était pas en cause doit être annulé? Au dessus de toute notre législation électorale il y a la volonté de l'électeur. J'ai toujours considéré que lorsqu'on était dans le doute et dans la perplexité pour savoir si un vote devait être reçu ou pas reçu, on devait se demander quelle était la volonté de l'électeur. Les électeurs de Alle qui ont voté la liste radicale avaient certainement l'intention de voter pour M. Choulat. S'ils eussent voté la liste conservatrice je raisonnerais de la même façon. Je dis donc que pour ces élections au sujet desquelles, on a trouvé des bulletins imprimés et d'autres bulletins, les électeurs ont manifesté expressément leur volonté et ont certainement voulu désigner comme candidats ceux qui étaient portés sur la liste imprimée. Qu'on se représente les difficultés pour l'électeur de se mouvoir dans cette élection du 3 mai. Tous n'ont pas fait des études et l'on peut parfaitement comprendre que des erreurs se soient produites. L'électeur avait à se prononcer sur des lois, à nommer des députés au Grand Conseil et encore, dans le Jura-sud, à élire un député au Conseil national. Que dans le Jura-nord, des électeurs aient crû qu'ils devaient aussi parti-ciper à cette élection au Conseil national. Y a-t-il grand mal? Et si un électeur a voté par mégarde pour un député au Conseil national en même temps que pour un député au Grand Conseil, quelle fraude y a-t-il là et quelle mauvaise foi veut-on voir dans cette manière de faire? J'estime d'une manière générale qu'en matière de votation, il faudrait procéder beaucoup plus simplement et ne pas exiger autant de l'électeur bernois. En disant cela je suis l'interprète de quantité d'électeurs du pays qui ont trouvé que les élections au 3 mai étaient trop compliquées. Si l'on veut exiger que l'électeur vote exactement, commençons par donner à nos élèves des écoles primaires des leçons d'instruction civique, apprenons leur à discerner les autorités de l'Etat. Il y a vingt ans, je faisais partie d'une commission chargée de l'élaboration de la loi sur l'instruction primaire et j'avais déjà demandé à cette époque que, malgré le surcharge des programmes scolaires, il y fût introduit quelque notions d'instruction civique, arrivé à l'âge de vingt ans, l'électeur est obligé de suite et souvent sans préparation d'appliquer les droits populaires qui se nomment le vote, l'initiative, le referendum, etc. Il faut donc éduquer les

Je répète que nous surchargeons trop nos élections et nos votations. Nous avons appris que le 5 juillet, alors que nous aurons à procéder aux élections de district, l'électeur bernois devra en même temps se prononcer sur deux lois cantonales, puis sur les jurés cantonaux. Vous voyez donc à quel point le cerveau de l'électeur doit être développé. 3000 et quelques électeurs se sont présentés aux urnes dans le cercle de Porrentruy et dans cette énorme participation que remarque-t-on? Des fautes légères, pas de fraude, pas de corruption, pas d'acte de mauvaise foi. Interprétons les dispositions légales d'une manière large, nous serons ainsi dans le vrai plutôt qu'en les interprétant trop restrictivement. Admettons que l'élection de M. Choulat soit cassé et remise en discusion et que les électeurs qui lui ont donné leurs voix le 3 mai se représentent aux urnes. Je crois ne pas me tromper en disant que les électeurs, dont on conteste aujourd'hui la justesse du vote, voteront encore pour M. Choulat et qu'ainsi ils ratifieront leur premier vote.

Je ne veux pas vous retenir plus longtemps. Je vous propose de valider toutes les élections du district de Porrentruy, y compris celle de M. Choulat.

M. Jobin. La considération que fait valoir M. Jacot quant à la volonté de l'électeur en matière électorale est juste, mais il en est une autre non moins importante; elle concerne la sincérité du vote. Or, si le gouvernement et la commission, au cas particulier, ont estimé qu'il y avait lieu d'annuler 7 bulletins sur les 3000 et quelques donnés ou émis, c'est que véritablement le cerveau de l'électeur bernois, de l'électeur jurassien en particulier, est assez bien constitué pour pouvoir procéder à une élection même compliquée comme celle du 3 mai dernier.

Il y a aussi une autre considération, c'est qu'en vertu également d'un vieil adage latin il faut prendre ses mesures dès le début pour que les abus ne se produisent pas. Principiis obsta. Quant à nous nous ne pouvons que nous rallier aux mesures prises par le gouvernement et la commission et vous recommander leurs conclusions tendant à l'invalidation

de l'élection de M. Choulat.

Scheurer, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Eine kurze Bemerkung gegenüber Herrn Jacot. Er ist der Meinung, dass Regierungsrat und Kommission auch die drei Stimmen der Wahlzettel, die auf den Namen Frepp lauteten, als ungültig erklärt haben. Das ist nicht richtig, sondern auch abgesehen von diesen 3 Zetteln, müssen 7 Stimmen als ungültig erklärt werden. Nähme man diese 3 Zettel noch dazu, so wären es 10. Ich will wieder-holen, dass das Unregelmässigkeiten sind, die an allen Orten vorkommen können. Ich bin überzeugt, wenn man sämtliche unbestrittene Wahlen des Kantons Bern prüfen würde, würde man im Verhältnis mehr ungültige Stimmen unter den gültigen finden, als es hier der Fall ist. Ich bin auch ohne weiteres der Meinung des Herrn Jacot, dass es stossend ist, wenn einer als Stellvertreter eines andern vom Wahlausschuss ausdrücklich zur Stimmabgabe zugelassen wird und man nachher diese Stimme als ungültig

erklärt. Aber wir müssen uns an den Wortlaut des Gesetzes halten. Infolgedessen fällt die Argumentation des Herrn Jacot zusammen.

Rudolf. Wir stehen vor einem etwas spitzen Handel, da die Stimmen sehr nahe zusammengehen. Da ist nun zu entscheiden, ob wir, wenn die Sache so auf der Wage steht, besser tun würden, dem Wunsche der Beschwerdeführer nachzuleben und die Wahl zu kassieren oder nicht. Ich möchte dieser Auffassung gegenüber, so akzeptabel und ehrenwert sie ist, bemerken, dass wir nicht dazu da sind, ein Wahlresultat zu kassieren, wenn die Stimmen etwas nahe zusammengehen und gewisse Undeutlichkeiten vorhanden sind, sondern dass wir nach Gesetz und Recht die Pflicht haben und die Verantwortung auf uns nehmen müssen, eine solche Wahl als gültig zu erklären, auch wenn vom einen zum andern Kandidaten nur eine Differenz von 1-2 Stimmen besteht, sofern dieses Resultat ganz genau feststeht.

In diesem Fall halte ich dafür, dass das Resultat zahlenmässig sehr nahe zusammengeht, dass aber die Deutlichkeit der Wahl in keiner Art und Weise im Zweifel stehen kann. Der bestrittene Kandidat hat 1416 Stimmen bekommen, der nächstfolgende Kandidat 1409, so dass es sich also um eine Differenz von 7 Stimmen handelt. Nun sind just diese 7 Stimmen nach der Meinung der Regierung bestritten und es sollte deshalb die Wahl nicht validiert

werden.

Man kann nun in guten Treuen über diese 7 Stimmen verschiedener Meinung sein. Regierung und Wahlaktenprüfungskommission sind in der Auslegung des Gesetzes ausserordentlich scharf vorgegangen, woraus ich diesen beiden Kollegien absolut keinen Vorwurf machen will. Sie werden sich gesagt haben, nachdem der Handel so spitz sei, wollen sie ganz genau oder sogar lieber etwas zu rigoros sein, um nicht den Vorwurf der Parteilichkeit auf sich zu laden. Man kann nun aber die Unparteilichkeit und den festen Willen zur Gerechtigkeit etwas zu sehr übertreiben. In dieser Beziehung muss auf die 3 Stimmen hingewiesen werden, die auch heute noch zweifelhaft sein können. Da ist in erster Linie die Stimme desjenigen Bürgers, der in Pruntrut als Stellvertreter gestimmt hat, wobei er erklärte, dass er für sich persönlich bereits gestimmt habe. Das ist nicht irgend ein unbekannter Bürger, sondern der Gemeindesekretär der Gemeinde Pruntrut, eine Persönlichkeit, die dem ganzen Wahlausschuss genau bekannt war. Dieser Wahlausschuss hat nicht einen Moment gezögert, diesem Mann die Stellvertretung zu gestatten. Es scheint mir, dass es eine übertriebene Anwendung des Gesetzes, ein Sitzen auf dem Buchstaben des Gesetzes wäre, wenn man anders entscheiden wollte. Ein zweiter Fall ist derjenige des Lachat, der am Abend vor der Wahl eine Stellvertretungsvollmacht ausgestellt hat, der persönlich stimmen wollte, aber einen Hufschlag bekommen hat und infolgedessen nicht mehr gehen konnte. Die Stellvertretung ist ausgeübt worden. In einem solchen Fall darf man nicht auf den Gesetzesbuchstaben herumreiten, sondern man muss es zulassen, dass der Mann, obschon er in der Ortschaft anwesend war, sich vertreten lassen konnte. Ein dritter Fall ist derjenige des Froté, der krank war, was nicht bestritten ist und der vergessen hatte, durch einen Hausgenossen oder eine Drittperson auf der Vollmacht, die er ordentlicherweise ausgestellt hat, seine Krankheit extra bescheinigen zu lassen. Das ist eine Sache der Kontrolle und nachdem erwiesen und von keiner Seite bestritten ist, dass der Mann in der Tat krank war, wird man aus dieser formalen Vorschrift nicht ein Häkchen machen können, um diese Stimme als ungültig zu erklären.

Ich komme also dazu, dass von diesen 7 Stimmen mindestens 2, nach meiner persönlichen Ueberzeugung sogar 3 für gültig zu erklären sind. Dann fallen von den 1416 Stimmen nur 5 weg, Herr Choulat hat 1411 erhalten, der nächstfolgende Kandidat aber

1409.

Ich glaube deshalb, der Grosse Rat begehe absolut keinen Akt der Ungerechtigkeit und der Parteilichkeit, wenn er in diesem Sinne entscheidet und die Wahl des Herrn Choulat validiert. 1409 und 1411 Stimmen gehen sehr nahe zusammen, allein darüber haben wir nicht zu entscheiden. Wenn es 1409 und 1410 wären, müssten wir, wenn wir überzeugt sind, dass es so ist, den Mut haben, zu diesem Resultat zu stehen. Ich lade Sie deshalb ein, diese Wahl als gültig zu erklären.

Dürrenmatt. Als Mitglied der Kommission hatte ich gestern Gelegenheit, vom Bericht der Regierung sowohl als vom Bericht des Kommissärs Kenntnis zu nehmen. Da muss ich sagen, dass die Tendenz offenbar auch bei Herrn Oberrichter Trüssel die gewesen ist, das Wahldekret weitherzig auszulegen. Aber auch bei der weitherzigsten Auslegung bleiben unter allen Umständen 7—8 Stimmzettel, die als ungültig erklärt werden müssen. Daneben sind eine ganze Anzahl von Unregelmässigkeiten signalisiert worden, die zwar nicht gerade sehr schwerwiegender Natur sind. Es sind verschiedenen Wahlausschüssen Verstösse passiert. Man hat sich gesagt, das alles habe auf das Wahlresultat als solches keinen Einfluss, man wolle die Sache daher nicht weiter untersuchen.

Es sind weiter Unregelmässigkeiten in der Stimmabgabe nachgewiesen worden, bei denen man ebenfalls verschiedener Meinung sein kann, ob diese Stimmabgaben gültig sind oder nicht, die aber sowohl vom Regierungskommissär wie von der Regierung und auch von der Kommission als gültig angesehen worden sind. Es ist z. B. vorgekommen, dass ein Mann mit einem gezeichneten Couvert gestimmt hat. Es ist nicht genau abgeklärt, wie das Zeichen hieher gekommen ist. Man ist darüber hinweggegangen und hat diese Stimme als gültig angesehen. Es haben sich in einer Wahlurne ferner zwei Stimmzettel ausserhalb der Couverts befunden, daneben 2 leere Couverts. Man hat angenommen, der Mann habe vergessen, dass die Zettel in das Couvert hineingehören. Das ist eine sehr weitherzige Interpretation des Dekretes. Es ist ferner nachgewiesen, dass einer sich hat vertreten lassen, der gleichzeitig im Bezirksgefängnis von Pruntrut seine Militärsteuer abverdiente. Auch hier hat man gesagt, das Dekret verbiete nirgends, dass einer in einem solchen Fall nicht als abwesend solle gelten dürfen. Man hat also auch die Stimmabgabe dieses Strafgefangenen als gültig anzusehen.

So sind noch eine ganze Reihe von zweifelhaften Vorfällen. Man hat gesagt, man wolle das günstigere Resultat akzeptieren und möglichst auf Aufrechterhaltung der Wahlverhandlung tendieren. Trotz alledem bleibt die Tatsache, dass 7 Wahlzettel als ungültig erklärt werden müssen. Wenn man diese abzieht, haben wir kein sicheres Resultat mehr, wir können nicht mehr sagen, dass Herr Choulat 1416 Stimmen und der nächstfolgende Kandidat 1409 Stimmen habe. Unter diesen Umständen bleibt nichts anderes übrig, als die Wahl in bezug auf diese beiden Kandidaten zu kassieren.

Es wird niemand im Ernste behaupten wollen, dass die Fehler und Formverletzungen, die vorgekommen sind, sich auf das komplizierte Wahlverfahren, von dem Herr Jacot gesprochen hat, beziehen. Das ist nicht richtig, sondern diese Unregelmässig-keiten haben ganz andere Begründungen. Wenn einer zur Stimmurne kommt, der in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt oder Konkursit ist, so hat das mit der Kompliziertheit des Wahlverfahrens nichts zu tun. Diese Stimmabgabe muss als ungültig erklärt werden. Wenn einer sich vertreten lässt wegen Abwesenheit, während er tatsächlich daheim ist, so ist auch diese Stimmabgabe ungültig. Wenn einer sich vertreten lässt, aber die Vertretungsvollmacht nicht unterzeichnet oder nicht gehörig belegt, so ist das ein Fehler, der passiert ist und der die Stimmabgabe schlechterdings ungültig macht.

Nun noch der Fall des Gemeindeschreibers von Pruntrut, des Herrn Henri. Gerade ein Mann in dieser Lage sollte wissen, was das Dekret vorschreibt. Man kann nicht zulassen, dass einer für sich am Samstag abend stimmt, sich nachher eine Vollmacht geben lässt und am Sonntag für einen andern zum Stimmen geht. Das ist mit dem Wortlaut des Dekretes absolut unvereinbar. Wenn man das einreissen lassen wollte, so hätte man gar keine Kontrolle mehr. Es hat einer das Recht, vertretungsweise für einen andern zu stimmen, aber nicht mehr als für einen. Wenn man nunmehr die Gewohnheit einreissen lässt, dass einer am Samstag für sich stimmt, am Sonntag für einen andern, so hat man jede Kontrolle verloren, so dass diese Stimmabgabe des Herrn Henri absolut unzulässig ist. Man muss deshalb diese Stimme als ungültig erklären.

Ich wiederhole, alle diese Formfehler und Mängel beziehen sich nicht auf das Wahlverfahren als solches, sondern darauf, dass Leute gestimmt haben, die nicht dazu legitimiert waren. Dann bleibt nichts anderes übrig, als diese Stimmen als ungültig zu erklären, gehe das Resultat nahe zusammen oder nicht. Weil nun hier die Differenz nicht mehr als 7 Stimmen beträgt, so kann man nicht mehr sagen, welcher der beiden Kandidaten eventuell gewählt wäre, und es bleibt nichts anderes übrig, als die Wahlverhandlung in bezug auf diese beiden Kandidaten zu kassieren. Ich möchte Ihnen empfehlen, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

M. Gobat. Je ne puis pas partager la maniène de voir de M. le député Dürrenmatt lorsqu'il dit que dans le cas de l'électeur qui a voté pour M. Choulat par procuration le lendemain du jour où il avait exprimé son propre suffrage, cette façon de procéder a eu pour résultat d'annuler le suffrage émis par procuration. En effet, l'esprit du législateur est que, dans un pareil cas, la volonté de l'électeur

doit être respectée. Et aucune disposition légale ne stipule que le suffrage exprimé par procuration, mais dans une forme irrégulière, doive être annulé.

Dans ces conditions, on doit absolument prendre en considération ce suffrage, ce qui fait une voix de plus en faveur de M. Choulat, qui, par conséquent, a obtenu 1410 voix, nombre suffisant pour être élu.

En ce qui concerne les voix des trois électeurs de Alle qui ont aussi voté pour M. Frepp, je dois dire qu'elles ne sont pas comprises dans les voix obtenues par M. Choulat. D'après les renseignements que j'ai recueillis, M. Choulat, qui a obtenu 1416 suffrages, en aurait obtenu 1419 et serait par conséquent élu si on avait tenu compte de ces trois voix. Celles-ci ne sont pas davantage comprises dans les sept voix retranchées à M. Choulat. Il est donc inutile d'en faire état dans les débats

d'aujourd'hui.

Mais il y a un autre cas sur lequel j'attire votre attention. Il s'est passé à Bressaucourt. Il s'agit d'un électeur nommé Coeudevez qui, devant être absent le jour de l'élection, avait donné procuration à un autre électeur du nom de Faivre. Lorsque Faivre se rendit au scrutin, un membre du bureau de vote lui fit observer, avec raison, du reste, que Coeudevez n'était pas absent de la localité et que, dès lors, il ne pouvait voter par procuration pour lui. Faivre, à la nouvelle que Coeudevez n'était pas absent, comme il le croyait, ne fit pas usage de la procuration et ne vota que pour lui-même. Eh bien! dans les sept voix qui sont retranchées à M. Choulat figure la voix de Cœudevez dont le suffrage n'a pas été exprimé. C'est authentique quelqu'invraisem-blable que cela puisse paraître! Le gouvernement, en supputant les résultats pour arriver à une égalité de suffrages à MM. Choulat et Jobé, a déduit la voix de Coeudevez qui, pourtant, n'a pas voté, ni par lui-même ni par procuration.

Cette voix ne devait et ne pouvait pas être retranchée à M. Choulat et elle suffit pour permettre

de valider son élection.

En résumé, nous disons donc que les deux cas que nous avons cités — celui de Porrentruy où un électeur a voté par procuration le lendemain du jour où il a voté pour lui-même et celui de Bressaucourt — nous trouvons deux voix qui reviennent assurément à M. Choulat et qu'on ne saurait équitablement lui ravir si l'on se place au point de vue de la loi et de l'esprit dans lequel elle a été élaborée. M. Choulat obtient ainsi 1410 ou 1411 voix, tandis que M. Jobé n'en obtient que 1409. M. Choulat est donc élu et son élection doit être validée par le Grand Conseil.

C'est la raison pour laquelle je vous recommande chaleureusement de voter la proposition de MM. Jacot et Rudolf, c'est à dire de vous prononcer en faveur de la validation de l'élection de M. Choulat.

Präsident. Das Wort ist nicht mehr verlangt.

— Ich konstatiere, dass gegen die Validation der Wahlen der Herren Merguin, Mouche, Comment und Chavannes von keiner Seite Opposition erhober worden ist. Ich nehme deshalb an, Sie seien damit einverstanden, dass diese Wahlen als gültig erklärt werden. Es ist der Fall.

Bezüglich der Wahl des Herrn Choulat dagegen beantragen die vorberatenden Behörden, dieselbe sei als ungültig zu erklären, während Herr Jacot den gegenteiligen Antrag stellt. Sie mögen darüber entscheiden.

Abstimmung.

Wahl der Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Bei 180 ausgeteilten und 173 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 2 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 86 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt

als I. Vizepräsident

Herr Grossrat F. v. Fischer, Burgerratspräsident, in Bern, mit 158 Stimmen

als II. Vizepräsident

Herr Grossrat Albert Berger, Kaufmann, in Langnau, mit 154 Stimmen.

Wahl der Stimmenzähler des Grossen Rates.

Bei 200 ausgeteilten und 195 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 11 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 93 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

- 1) Herr Grossrat Pellaton mit 164 Stimmen
- 2) » » Häsler » 164
- 3) » Mühlethaler » 161

Herr Salchli erhält 91 Stimmen.

Präsident. Die Wahl des vierten Stimmenzählers ist nicht zustande gekommen und es findet daher ein zweiter Wahlgang statt. Dabei mache ich ausdrücklich auf § 10 des Grossratsreglementes aufmerksam, der im vierten Absatz bestimmt: «Die Minderheiten sollen im Bureau angemessen vertreten sein.» Da die sozialdemokratische Partei im Bureau noch nicht vertreten ist, so ist es nach meiner Ansicht am Platz, dass bei der Wahl des vierten Stimmenzählers darauf Rücksicht genommen wird.

Bei 150 ausgeteilten und 145 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 23 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 62 Stimmen, wird im zweiten Wahlgang gewählt:

4) Herr Grossrat Salchli mit 118 Stimmen.

Es wird nunmehr zur

Beeidigung

des also konstituierten Grossen Rates geschritten. Nach Beeidigung des Grossen Rates, bezw. Abnahme des Amtsgelübdes durch den Präsidenten wird dieser letztere von Herrn Vizepräsident v. Fischer ebenfalls beeidigt.

Wahl der Wahlaktenprüfungskommission.

Bei 190 ausgeteilten und 188 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 2 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 94 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

1)	Herr	Grossrat	Brand (Tavannes)	mit	155	St.
2)	>>	>>	Leuenberger	>	154	>>
3)) »	>>	Hochuli	>>	153	>>
4)) »	>>	Seiler	>>	150	>>
5)) »	»	Rudolf	>>	144	>>
ja	mail small	0 1 1 1 1 1 1	and the second s	5.79	- a 1	

Weitere Stimmen erhalten die Herren Brüstlein 80, Dürrenmatt 73, Boinay 44.

Für die Wahl der beiden letzten Mitglieder ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, und es werden in demselben bei 190 ausgeteilten und 184 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 5 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 90 Stimmen, gewählt:

6)	Herr	Grossrat	Brüstlein	mit	145	St.
7)	>>	»	Dürrenmatt	»	144	»

Regierungsratswahlen.

Zur Verlesung gelangt folgender Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates:

Der Regierungsrat, gestützt auf die von der Staatskanzlei vorgenommene Zusammenstellung der Protokolle über die Wahlen der Mitglieder des Regierungsrates gemäss Art. 33 und 34 der Staatsverfassung, beschliesst:

1. Es wird beurkundet, dass am 3. Mai 1914 bei einer Anzahl von 148,787 Stimmberechtigten und bei einer Wahlbeteiligung von 73,312 Bürgern, von welchen 66,025 in Berechnung fallende Wahlzettel abgegeben wurden, somit bei einem absoluten Mehr von 33,014 für die Amtsperiode vom 1. Juni 1914 bis zum 31. Mai 1918 zu Mitgliedern des Regierungsrates wiedergewählt worden sind:

Regierungsrat Fritz Burren, von Bern und Rüeggisberg, mit 62,911 Stimmen,

Regierungsrat Rudolf von Erlach, von Bern, mit 62,855 Stimmen,

Regierungsrat Karl Könitzer, von Worb, mit 62,560 Stimmen,

Regierungsrat Albert Locher, von Biel, mit 62,839 Stimmen

Regierungsrat Emil Lohner, von Thun, mit 63,068 Stimmen,

Regierungsrat Dr. Karl Moser, von Konolfingen, mit 62,748 Stimmen,

Regierungsrat Karl Scheurer, von Erlach, mit 62,685 Stimmen,

Regierungsrat Henri Simonin, von Bémont, mit 62.699 Stimmen.

Regierungsrat Dr. Hans Tschumi, von Wolfisberg, mit 61,911 Stimmen.

2. Es wird bekundet, dass gegen diese Wahlen keine Einsprache eingelangt ist.

3. Diese Wahlen werden vom Regierungsrat in Ausführung von § 33 des Dekretes vom 22. November 1904 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen als gültig erklärt.

4. Von diesem Ergebnis wird dem Grossen Rat Kenntnis gegeben; auch ist es durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Die Herren Regierungsräte Burren, Könitzer, Locher, Moser, Scheurer, Simonin und Tschumi leisten hierauf den verfassungsmässigen Eid. — Die Beeidigung der entschuldigt abwesenden Herren von Erlach und Lohner wird dem Regierungsrat übertragen.

Organisation der Direktionen des Regierungsrates.

Scheurer, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Gemäss den Vorschriften der Verfassung und des Grossratsreglementes muss jeweilen beim Beginn einer neuen Legislaturperiode über die Besetzung der Direktionen des Regierungsrates verfügt werden. Dazu kommt die Vorschrift der Verfassung, dass kein Mitglied des Regierungsrates eine Direktion länger als zwei volle Amtsperioden bekleiden darf. Diese Bestimmung hat für den heutigen Augenblick keine praktische Bedeutung, da keine Notwendigkeit vorliegt, irgend eine Aenderung in der Zuteilung der Direktionen vorzunehmen. Die im Laufe der letzten vier Jahre im Regierungsrat eingetretenen Aenderungen haben diesen Direktionenwechsel von sich aus zur Folge gehabt. Regierungsrat schlägt nun dem Grossen Rat vor, die Direktionen in gleicher Weise wie bis anhin zu verteilen, also eine weitere Aenderung sowohl in der Besetzung der Direktionen als auch in der Zuteilung der Direktionen an die einzelnen Verwaltungen nicht vorzunehmen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat, auf den Antrag des Regierungsrates und in Ausführung des Dekretes vom 30. August 1898, beschliesst:

- A. Es seien die Verwaltungszweige der Staatsverwaltung für die Verwaltungsperiode 1914 — 1918 folgendermassen den Mitgliedern des Regierungsrates zuzuteilen:
- 1. Die Verwaltung des Innern an Regierungsrat Locher;

2. die Verwaltung der Sanität an Regierungsrat Simonin;

3. die Verwaltung der Justiz an Regierungs-

rat Scheurer; 4. die Verwaltung der Polizei an Regierungsrat Dr. Tschumi;

5. die Verwaltung des Militärs an Regierungsrat Scheurer;

6. die Verwaltung der Domänen an Regierungsrat Könitzer;

7. die Verwaltung der Finanzen an Regierungsrat Könitzer;

8. die Verwaltung des Unterrichtswesen an

Regierungsrat Lohner;

9. die Verwaltung der öffentlichen Bauten an Regierungsrat von Erlach;

10. die Verwaltung der Eisenbahnen an Regierungsrat von Erlach;

11. die Verwaltung der Forsten an Regierungsrat Dr. Moser;

12. die Verwaltung der Landwirtschaft an Regierungsrat Dr. Moser;

13. die Verwaltung des Armenwesens an Regierungsrat Burren;

14. die Verwaltung des Gemeindewesens an Regierungsrat Simonin;

15. die Verwaltung des Kirchenwesens an Regierungsrat Burren;

- B. Es seien für die genannte Verwaltungs-periode gemäss dieser Zuteilung folgende 9 Direktionen zu bilden:
 - 1. Direktion des Innern;
 - 2. Direktion der Justiz und des Militärs;
 - 3. Direktion der Polizei;
 - Direktion der Finanzen und Domänen;
 - 5. Direktion des Unterrichtswesens;
 - 6. Direktion der Bauten und der Eisenbahnen;
 - Direktion der Forsten und 'der Landwirtschaft:
 - Direktion des Armenwesens und des Kirchenwesens;
 - Direktion des Gemeindewesens und der Sanität.

Präsident. Vom Organisationskomitee des Kantonalturnfestes in Interlaken ist ein Schreiben eingelangt, worin es den Grossen Rat einladet, sich durch eine Abordnung an diesem Feste vertreten zu lassen. Ich frage Sie an, ob Sie diese Abordnung von sich aus bezeichnen oder das Bureau damit beauftragen wollen. (Rufe: Das Bureau!) Wir werden diesem Auftrage nachkommen.

Bei diesem Anlasse möchte ich noch der Ausstellungsdirektion die den Mitgliedern unseres Rates zugestellten Ehrenkarten für den Besuch der Landesausstellung bestens verdanken. Wir erblicken darin ein Zeichen der Anerkennung für die finanzielle und moralische Unterstützung, die der bernische Grosse Rat diesem grossartigen Werke hat angedeihen lassen. Wir hoffen alle, dass die Ausstellung zu gutem Ende geführt und in jeder Beziehung gut gelingen werde.

Beschwerde gegen die Grossratswahlen im Wahlkreis Frutigen.

Scheurer, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben bei der ersten Wahlbeschwerde mit grosser Genugtuung die Tatsache konstatieren können, die in frühern Jahren oft als frommer Wunsch herbeigesehnt wurde, nämlich dass die Wahlsitten im Jura sich gebessert haben. Leider ist diese Besserung der Wahlsitten im Amtsbezirk Frutigen nicht in dem Mass eingetreten, wie es in Pruntrut der Fall war.

Im Wahlkreis Frutigen waren anstatt der bisherigen vier Mitglieder des Grossen Rates deren sechs zu wählen. Der erste Wahlgang ergab nur, ein teilweises Resultat, indem nur zwei Kandidaten die Herren Bühler und Kassenverwalter Stoller in Frutigen, das absolute Mehr überschritten. Diese beiden Wahlen sind nicht bestritten und vom Grossen Rat gestern bereits validiert worden.

Vierzehn Tage nach dem ersten Wahlgang fand ein zweiter statt, in dem sich sieben Kandidaten um die vier noch zu besetzenden Stellen bewarben. Das Resultat war, dass von den sieben Kandidaten die Herren Hari in Adelboden, Dr. Biehly in Kandersteg, Thönen in Frutigen und Stoller in Kandergrund gewählt wurden und die Herren Hofstetter, Wittwer und v. Känel in Minderheit blieben.

Am letzten Tage der Beschwerdefrist kam eine Meldung vom Regierungsstatthalter von Frutigen, welche die Regierung aufforderte, eine amtliche Untersuchung einzuleiten, da grössere Unregelmässig-keiten vorgekommen seien. Der Regierungsrat fasste vorsorglicherweise am letzten Tage der Beschwerdefrist diesen Beschluss, trotzdem die Meldung keine nähern Daten angab. Am gleichen Tage langte noch eine Beschwerde von drei Bürgern aus Kandergrund, zwei mit Namen Wardfluh und einer namens Küenzi, ein, welche die Kassation sämtlicher Wahlen des zweiten Wahlgangs verlangte.

Der Regierungsrat ernannte hierauf Herrn Staatsanwalt Raaflaub als Kommissär. Dieser nahm die Untersuchung in die Hand und zählte in erster Linie die Stimmen nach. Die Nachzählung hatte keine Aenderung des Resultates zur Folge. Unterschied zwischen dem mit der höchsten Stimmenzahl gewählten Kandidaten und dem nichtgewählten Kandidaten, der am meisten Stimmen bekommen hatte, betrug 500 Stimmen und ging der Reihenfolge der Kandidaten nach auf 250, 230 und schliesslich 11 Stimmen herab; der Letztgewählte hatte also 11 Stimmen mehr als der erste und 70 Stimmen mehr als der zweite Nichtgewählte. Der

Unterschied zwischen den Kandidaten, die auf der Grenze sind, ist also kein sehr erheblicher.

Die erhobenen Einwände sind zweierlei Art. Einmal sind sie mehr allgemeiner Natur und zweitens beziehen sie sich mehr auf einzelne Stimmabgaben. Die Einwände allgemeiner Natur gehen dahin, es sei Wahlwein in einer Menge geflossen, die das Wahlresultat in seiner Gültigkeit bedrohe, und in einigen Fällen sei durch Geldversprechen der Versuch gemacht worden, auf das Resultat der Wahlen einzuwirken; die andern, mehr formellen Einwände beziehen sich auf die unrichtige Stimmabgabe und namentlich auch wieder auf das Stellvertretungsverhältnis.

Was die Durchführung der Untersuchung anbetrifft, so kann ich bemerken, dass der Kommissär im Laufe der letzten Woche während drei Tagen im Amt Frutigen Zeugenabhörungen vorgenommen und zum Teil am Freitag, aber namentlich am Samstag dann hier in Bern die Stellvertretungsfrage anhand der Akten näher untersucht hat. Er konnte uns erst gestern morgen einen Bericht erstatten. hatten ihn ersucht, uns wenigstens vorläufig zu sagen, wie die Sache stehe, und sein Bericht lautete dahin, dass nach den vorläufigen Untersuchungen, die er vorgenommen habe, nicht in Abrede zu stellen sei, dass durch Wahlwein und wahrscheinlich auch durch Geldversprechen in einem weiten Umfang auf den Ausgang der Wahlen einzuwirken versucht worden sei. Zweitens sei schon jetzt festgestellt, dass eine grosse Zahl von Stimmabgaben wahrscheinlich ungültig sei.. So haben in Kandergrund 20 bis 25 Stimmberechtigte schon morgens 6 Uhr gestimmt, trotzdem die Urne nicht geöffnet und der Wahlausschuss nicht anwesend war, sondern nur ein Mitglied des Gemeinderates. Die Betreffenden wollten nachher nach Thun an das Schützenfest verreisen. Sie hätten die Möglichkeit gehabt, die Urnen Samstag aufstellen zu lassen; die Regierung entspricht solchen Gesuchen ohne weiteres. Ferner sind in Krattigen etwa 25 Stimmzettel mehr ausgeteilt worden, als stimmberechtigte Bürger im Stimmregister eingetragen sind, wobei der Kommissär allerdings beifügt, dass das Stimmregister sich in grosser Unordnung befinde. Im weitern hat sich herausgestellt, dass in den vier Gemeinden, die bis jetzt untersucht worden sind - es war nicht möglich, die Untersuchung auf das ganze Amt auszudehnen — der grössere Teil der Vollmachten unrichtig ausgestellt ist, sei es dass sie nicht angeben, aus welchem Grunde die Stellvertretung erfolgt, sei es dass sie zum Beispiel bei Krankheit keine Bescheinigung enthalten, sei es dass sie nicht sagen, wer die Stellvertretung ausüben soll, oder sei es, dass sie überhaupt nicht unterzeichnet sind. Die Nachprüfung hat ergeben, dass in den vier Gemeinden wenigstens 90 Stimmen aus diesem Grunde in Frage gestellt werden müssen. Im ganzen sind bis jetzt schon 150 Stimmen zum Vorschein ge-

kommen, die als ungültig erklärt werden müssen.
Wenn man bedenkt, dass die Stimmendifferenz
zwischen dem Letztgewählten und den beiden Nichtgewählten bloss 11 und 70 beträgt, so ergibt sich
ohne weiteres, dass nach der Durchführung der Untersuchung das Resultat ein ganz anderes werden
muss, ganz abgesehen davon, ob nicht mit Rücksicht auf die allgemeinen Missbräuche, die da zu-

tage getreten sind, es notwendig sein wird, den ganzen zweiten Wahlgang zu kassieren, da es sich um Missbräuche handelt, die auf den Kern der Sache gehen und nicht geduldet werden können.

Nun sind heute morgen zwei der Beschwerdeführer zu mir gekommen mit der Erklärung, dass sie die Beschwerde zurückziehen und dass auch der dritte Beschwerdeführer sich ihnen anschliesse. Dieser Dritte hat aber die Beschwerde faktisch nicht zurückgezogen — ich nehme an, nicht deshalb, weil er nicht mithelfen wollte, sondern deshalb, weil er gegenwärtig auf den Bergen ist und nicht gefunden werden kann. Formell besteht also die Beschwerde noch zurecht, indem die Beiden nicht das Recht haben, sie für den Dritten zurückzuziehen, und indem sie auch keine Vollmacht vorgewiesen haben. Die Sache geht aber auch sonst ihren Gang weiter, weil der Regierungsrat beschlossen hat, eine amtliche Untersuchung durchzuführen, und weil er im weitern der Meinung ist, dass, nachdem man einmal in den Krieg gezogen ist und dieser Krieg sich anders darstellt, als die Beschwerdeführer angenommen haben, man die Sache nicht zurückziehen kann wie bei einem Zivilprozess, wo nur das Privatinteresse im Spiele steht.

Der Regierungsrat ist also der Meinung, die Sache soll weiter geführt werden. Aber die Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen, und darum kommen wir zum Antrag, die Diskussion und Beschlussfassung über die Validierung der vier Stichwahlen im Wahlkreis Frutigen sei zu verschieben.

Leuenberger, Präsident der provisorischen Wahlaktenprüfungskommission. Die Kommission hat sich auch mit dieser Wahlbeschwerde beschäftigt und stimmt den Ausführungen und dem Antrage der Regierung bei. Die Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten waren so erschöpfend, dass ich mich jeder weitern Bemerkung enthalten kann.

Genehmigt.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 3. Mai 1914.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach der letztere, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 3. Mai 1914, beurkundet:

- 1. Das Gesetz über Jagd- und Vogelschutz ist mit 61,838 gegen 26,178, also mit einem Mehr von 35,660 Stimmen verworfen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 3576.
- 2. Das Gesetz über Handel und Gewerbe im Kanton Bern ist mit 47,415 gegen 39,870, also mit einem Mehr von 7545 Stimmen verworfen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 3965.

Die Zahl der am 3. Mai 1914 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten betrug 148,787.

Nach der diesem Protokollauszug beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Ergebnis der Volksabstimmung vom 3. Mai 1914.

Amtsbezirke	Zahl der Stimm-	Jagdgesetz			Handels- und Gewerbegesetz			
	berechtigten	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	
	4.200	000	1.00*	00	4 000	000	00	
Aarberg	4,228	906	1,335	92	1,333	923	83	
Aarwangen	6,402	1,293	2,653	184	1,832	2,104	192	
Bern	28,093	7,188	8,423	447	8,536	7,086	428	
Biel	6,024	1,182	1,738	81	1,289	1,649	63	
Büren	2,781	710	996	50	896	844	31	
Burgdorf	7,315	1,272	2,805	137	1,982	2,093	146	
Courtelary	6,102	911	2,885	146	1,184	2,559	185	
Delsberg	3,887	554	1,808	46	826	1,425	91	
Erlach	1,583	490	606	32	663	428	39	
Fraubrunnen	3,352	747	1,267	74	1,075	962	76	
Freibergen	2,311	239	1,455	59	406	1,198	42	
Frutigen	3,143	404	1,830	162	868	1,360	153	
Interlaken	7,142	599	3,702	169	1,675	2,558	233	
Konolfingen	7,158	910	3,294	153	2,100	2,052	202	
Laufen	1,887	556	572	128	587	505	150	
Laupen	2,133	340	786	44	691	441	38	
Münster	4,769	619	2,345	273	1,029	1,895	305	
Neuenstadt	888	153	461	43	206	395	56	
Nidau	4,255	705	1,600	88	885	1,417	91	
Oberhasli	1,687	114	1,157	55	380	841	88	
Pruntrut	5,864	823	3,498	261	1,257	2,847	357	
Saanen	1,344	147	743	40	521	341	54	
Schwarzenburg	2,405	448	563	29	579	426	36	
Seftigen	4,705	701	1,925	102	1,248	1,311	174	
Signau	5,842	453	2,824	116	1,545	1,761	98	
Obersimmenthal	1,887	417	850	76	576	674	86	
Niedersimmenthal	2,802	344	1,234	81	592	972	87	
Thun	8,972	1,293	4,355	185	2,234	3,464	141	
Trachselwald	5,768	823	2,128	116	1,611	1,329	122	
Wangen	4,058	798	1,938	103	1,217	1,513	106	
Militär		39	62	4	47	42	12	
Zusammen	148,787	26,178	61,838	3,576	39,870	47,415	3,965	

Wahl der Justizkommission.

Bei 182 ausgeteilten und 177 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 2 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 88 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Dürrenroth) mit 150 S	St.
(Langenthal) » 149	>>
» 148	>>
bach » 148	>>
» 143	>>
ther » 117	>>
g e n » 109	>>
bach » 148 » 143 sher » 117	

1)	Herr	Grossrat	Jenny	mit	157	St.
2)	>>	»	Rufer (Biel)	>>	155	>>
3)	>>	>>	Bühler (Matten)	>>	152	>>
3) 4)	>>	»	Brand (Bern)	>>	150	>>
5)	>	»	Stauffer (Corgémont)	>>	147	>
6)	>>	»	Rufener	>>	146	>>
7)	*	*	Neuenschwander	>	140	>
8)	>>	»	Lindt	>>	118	>>
9)	>>	»	Näher	>>	112	>>

Herr Keller (Bassecourt) erhält 57 Stimmen.

Wahl der Staatswirtschaftskommission.

Bei 186 ausgeteilten und 181 wiedereingelangten Stimmen, wovon keine leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 91 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates.

Bei 160 ausgeteilten und 151 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 10 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 71 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt

als Regierungspräsident Herr Regierungsrat von Erlach mit 141 Stimmen, als Vizepräsident

Herr Regierungsrat Locher

mit 140 Stimmen.

wird vom Präsidenten auf die morgige Sitzung angesetzt.

Demission des Herrn Oberrichter Büzberger.

Präsident. Es ist das letzte Mal unterlassen worden, dem Demissionsgesuch des Herrn Oberrichter Büzberger zu entsprechen. Ich gebe Ihnen daher noch einmal Kenntnis von diesem Schreiben:

Bern, den 9. Mai 1914.

An den Grossen Rat des Kantons Bern. Herr Grossratspräsident, Herren Grossräte!

Der Unterzeichnete ist in seiner Eigenschaft als Oberrichter sowie als Obergerichtspräsident aus Gesundheitsrücksichten genötigt, bei Ihnen mit dem ehrerbietigen Gesuche einzukommen, Sie möchten ihn von den Aemtern, mit den Sie ihn beehrt haben, auf Ende des Monats Juli laufenden Jahres wieder entheben.

Mit Hochachtung!

Büzberger, Oberrichter.

Ich möchte Ihnen beantragen, diesem Gesuch zu entsprechen und Herrn Obergerichtspräsident Büzberger in seiner Eigenschaft als Obergerichtspräsident und als Oberrichter auf den gewünschten Zeit-punkt zu entlassen. Ich beantrage Ihnen ferner, es möchte diese Entlassung ausgesprochen werden unter bester Verdankung der langjährigen vorzüglichen Dienste, die Herr Büzberger als Gerichtspräsident von Trachselwald, seit 1882 als Oberrichter und seit 1908 als Präsident des Obergerichts dem Staat geleistet hat. — Das Wort wird nicht verlangt. Sie haben damit Herrn Obergerichtspräsident Büzberger die nachgesuchte Entlassung auf Ende Juli unter bester Verdankung der geleisteten Dienste gewährt.

Wahl eines Mitgliedes des Obergerichts.

Bei 183 ausgeteilten und 181 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 1 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 91 Stimmen, erhalten im ersten Wahlgang

Herr Heuer, Gerichtspräsident in Burgdorf 88 St.

- » Bäschlin, Gerichtspräsident in Bern 72 »
 » Zgraggen, Fürsprecher, in Bern 18 »
 » Eggimann, Gerichtspräsident,

in Trachselwald 2

Da kein Kandidat das absolute Mehr erreicht hat. muss ein zweiter Wahlgang stattfinden. Derselbe

Präsident. Ich möchte Ihnen noch die Frage der Ernennung der besondern Kommissionen unterbreiten, die nach den Bestimmungen des Grossratsreglements nach jeder Gesamterneuerung des Grossen Rates neu zu bestellen sind. Es betrifft dies die Kommissionen zur Vorberatung folgender Geschäfte: Gesetz über das Gemeindewesen, Dekret betreffend die Nachführung der Vermessungswerke und Dekret betreffend authentische Interpretation von § 5 des Gesetzes vom 4. Mai 1879 betreffend Abänderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungs-

Sodann wird vom Kirchendirektor beantragt, es möchte eine Kommission eingesetzt werden für das Dekret betreffend Errichtung einer zweiten Pfarrstelle an der reformierten Kirchgemeinde Burgdorf. Der Unterrichtsdirektor beantragt die Einsetzung einer Kommission für das Dekret betreffend Errichtung einer Invaliden-Pensionskasse für die Arbeitslehrerinnen, und der Finanzdirektor stellt den gleichen Antrag mit bezug auf das Dekret betreffend Aenderungen in der Steuerverwaltung.

Das sind die besondern Kommissionen, die neu zu wählen sind.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Re-Regierungsrates. Ich habe noch einen weitern Wunsch beizufügen. Der Regierungsrat hat vor acht Tagen den Entwurf eines neuen Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung durchberaten. Die Vorlage, die ziemlich umfangreich ist, sie weist ca. 400 Artikel auf, liegt gedruckt vor, doch haben wir sie den Mitgliedern des Rates noch nicht zugestellt, weil wir sie damit nicht belasten wollten. Dagegen möchten wir Sie bitten, auch für dieses Geschäft eine Kommission zu ernennen, damit es von langer Hand vorbereitet werden kann. Ich bemerke, dass die französische Uebersetzung noch nicht ganz bereit ist; wir werden den Herren französischer Zunge zunächst ein deutsches Exemplar zuschicken und dann etwas später die französische Uebersetzung.

Präsident. Es würde sich in erster Linie darum handeln, die Stärke dieser Kommission festzusetzen. Ich nehme an, Sie seien damit einverstanden, dass die Kommissionen, die bereits bestanden haben, die gleiche Mitgliederzahl aufweisen sollen wie bisher. (Zustimmung.)

Die Stärke derjenigen Kommissionen, die für die neuen Geschäfte zu bestellen sind, wollen Sie von Fall zu Fall festsetzen:

Errichtung einer zweiten Pfarrstelle

in Burgdorf 7 Mitglieder Aenderungen in der Steuerverwaltung Pensionskasse für die Arbeitslehrerinnen 9 Zivilprozessordnung

Wer soll diese Kommissionen bestellen? (Rufe: Das Bureau!) Das Bureau wird diesem Auftrage

Der Redakteur:

Zimmermann.

nachkommen und Ihnen morgen die Zusammensetzung der Kommissionen zur Kenntnis bringen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Bureau folgende

Kommissionen

bestellt hat:

Schluss der Sitzung um 12¹/₄ Uhr.

Gesetz über das Gemeindewesen.

Herr Grossrat Bühler (Frutigen), Präsident
» » Müller (Bern), Vizepräsident

Albrecht

Boinay

>> >> Bösiger

Chavannes

v. Fischer

Jenny

Leuenberger >> >>

Lory

Mühlemann >>

Pellaton

Rufener >> >>

Segesser

Steiger.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 3. Juni 1914,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Freiburghaus.

Der Namensaufruf verzeigt 183 anwesende Der Namensaufruf verzeigt 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 32 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Biehly, Brüstlein, Burger, Lanz (Thun), Pfister, Scheidegger, Schüpbach; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Bähni, Cueni, Frepp, Grosjean, Grossglauser, Gurtner (Lauterbrunnen), Hadorn, Hari, Hochuli, Jacot, Ingold (Lotzwil), Iseli, Käser, Kisling, Kuster, Lüthi, Pulfer, Ryf, Schori, Segesser, Siegenthaler, Stämpfli, Thönen, Wyder.

Zum Zwecke der Beschleunigung der vorzunehmenden Wahlen wird das Bureau durch die Herren Grossräte Gyger, Keller (Bassecourt), Zimmermann und Scherz verstärkt.

Dekret betreffend die Nachführung der Vermessungswerke.

Herr Grossrat Bühlmann, Präsident

Girod, Vizepräsident >>

>> >> Beuret

Brügger >> >>

>> >> Gnägi Häsler

>> Lindt

>> Minder >>

Ramstein >> >>

>>

Schlumpf Winzenried (Bern)

Authentische Interpretation von § 5 des Gesetzes vom 4. Mai 1879 betref-fend Abänderung des Gesetzes vom 26. Mai 1864 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Herr Grossrat Rufer (Biel), Präsident
» » Zurbuchen, Vizepräsident

>>

Berger (Langnau) >>

Brüstlein >> >>

Burrus >>

Gobat

Hauswirth >> >>

Meyer (Langenthal) v. Wurstemberger >>

Dekret betreffend Errichtung einer zweiten Pfarrstelle an der reformierten Kirchgemeinde Burgdorf

Herr Grossrat Seiler, Präsident
» » Bösiger, Vizepräsident

Bangerter >>

Grosjean >> >>

Stauffer (Thun)

Zumbach >> >>

Zürcher

Dekret betreffend Aenderungen in der Steuerverwaltung.

- Boillat >> >> Giauque >>
- Kindlimann >> >>
- Michel (Interlaken)
- Michel (Bern) >> Müller (Bargen)
- v. Wurstemberger

betreffend Errichtung Invaliden-Pensionskasse für die Arbeitslehrerinnen des Kantons Bern.

- Herr Grossrat Mühlethaler, Präsident
 » v. Wattenwyl, Vizepräsident
 - Comment >> »
 - Gosteli >> >>
 - >> Ingold (Lotzwil)
 - Kammer >> >>
 - Meusy >> >>
 - Wyssmann >>
 - Zingg

Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern.

Herr Grossrat Pfister, Präsident

- Dürrenmatt, Vizepräsident
- Berger (Schwarzenegg) >> >>
- >> >> Boinay
- Brüstlein >> >>
- Favre
- Hadorn >>
- Merguin Nyffeler >>
- >>
- Peter
- Rossé >> >> **>> >>** Segesser
- Siegenthaler >> >>
- v. Steiger >> >>
- Zgraggen

Die Abordnung an das Kantonalturnfest in Interlaken wurde vom Bureau aus den Herren Freiburghaus, v. Fischer und Pellaton bestellt.

Tagesordnung:

Land- und hauswirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen; Spezialkredit.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ich Ihnen das vorliegende Geschäft unterbreite, so geschieht es in letzter Linie in meiner Eigenschaft als Finanzdirektor, sondern ich habe Ihnen darüber zu berichten als Stellvertreter des Baudirektors und Landwirtschaftsdirektors, welche beide ihre Abwesenheit entschuldigen lassen.

Vor zwei Jahren hat der Grosse Rat beschlossen, die Domäne Schwand bei Münsingen anzukaufen und dort eine landwirtschaftliche Winterschule einzurichten. Für den Ankauf wurde ein Kredit von 450,000 Fr. bewilligt und später für den Neubau eines Lehrgebäudes für 120 Schüler ein solcher von 420,000 Fr. Der Gutsbetrieb sollte zur Hälfte von der Winterschule selbst und zur andern Hälfte von der Irrenanstalt Münsingen übernommen werden. Im Herrschaftshaus, das ursprünglich für Lehrzwecke in Aussicht genommen war, wurden nachträglich zwei Wohnungen für den Direktor und den Hauptlehrer eingerichtet. Für die bezüglichen Umbauten bewilligte der Regierungsrat einen Kredit von 10,000 Fr.; aber es stellte sich bald heraus, dass derselbe nicht genügte, indem bedeutend grössere Reparaturen vorgenommen werden mussten, als man vorgesehen hatte. Ich muss gestehen, dass dieses Gebäude etwas «nobel» hergestellt worden ist; aber nachdem man überall nobel bauen will, wird man es auch dem Landwirtschaftsdirektor des Kantons Bern gestatten müssen. Im weitern legte die Landwirtschaftsdirektion verschiedene neue Projekte vor für den Umbau des Stöckli und des Pächterhauses und für Verbesserungen an der Scheune. Ferner erwies sich der Bau einer neuen Scheune als notwendig. Schon der frühere Besitzer hatte sich mit dem Gedanken der Erstellung einer neuen Scheune vertraut gemacht, führte ihn aber nicht aus, nachdem er inzwischen mit dem Staat wegen des Verkaufs des Gutes in Unterhandlung getreten war. Als dann die Oekonomie der Irrenanstalt Münsingen, die nach dem ursprünglichen Plan die Hälfte des Gutes hätte in Betrieb nehmen sollen, erklärte, dass es ihr nicht möglich sei, den Ertrag dieses Gutes aufzunehmen, wenn dafür nicht eine neue Scheune erstellt werde, hielt es der Regierungsrat namentlich auch mit Rücksicht auf den Umstand, dass man noch nicht weiss, welche Lösung die Irrenfrage erfahren wird, für zweckmässiger, die neue Scheune auf dem Schwandgut selbst zu bauen und das ganze Gut durch die Schule betreiben zu lassen, indem uns der Landwirtschaftsdirektor erklärte, dass er das Gut wesentlich billiger betreiben könne, als es der Anstalt Münsingen möglich wäre, indem die Schule den ganzen Sommer hindurch genügend junge Leute bekomme zur Bearbeitung des Gutes, die sie nicht zu belöhnen brauche, sondern die noch ein Kostgeld bezahlen.

Wir verlangten von der Landwirtschaftsdirektion dass sie uns für sämtliche noch notwendige Arbeiten eine Gesamtvorlage unterbreite, damit wir uns über die Kosten im ganzen Rechenschaft geben können. Das erforderte weitläufige Vorarbeiten und genaue Berechnungen, und infolgedessen konnte das Geschäft dem frühern Grossen Rat nicht mehr vorgelegt werden. Eine Deputation des Regierungsrates hat sich auch an Ort und Stelle begeben, um sich über die vorzunehmenden Arbeiten zu orientieren.

Der Kostenvoranschlag für den Neubau wurde um zirka 62,000 Fr. überschritten, da ziemlich bedeutende Mehrarbeiten sich als notwendig erwiesen. Die Kanalisation, die auf 10,000 Fr. devisiert war, kostete 12,861 Fr., indem tiefere Grabungen vorgenommen werden mussten, als vorausgesehen waren. Der Ausbau des Hauptgebäudes wurde von Anfang an für 180 Schüler ausgeführt, weil Anmeldungen

in dieser Zahl eingegangen waren. Ferner musste die Heizungsanlage mit Rücksicht auf die hauswirtschaftlichen Kurse erweitert werden. Im weitern liess der Landwirtschaftsdirektor — das ist das einzige, was er anordnete, ohne uns vorher zu befragen — in der Küche eine Dampfanlage statt einer gewöhnlichen Kochanlage erstellen, und auf Wunsch des Direktors, bezw. seiner Frau wurden die Küchenwände mit Plättliverkleidung versehen. Für die Pläne und Bauleitung, welche ursprünglich die Baudirektion selbst übernehmen wollte, die dann aber einem Architekten übertragen werden musste, erwuchsen Kosten im Betrage von 23,000 Fr., die auch auf das Gebäude zu schlagen sind und nicht auf allgemeine Plankosten der Baudirektion, wie zum Teil bis dahin praktiziert. So kommt der Neubau insgesamt auf 482,142 Franken 55 zu stehen, der m³ ungefähr auf 19 Fr. 50 oder, wie man in städtischen Verhältnissen rechnet, auf 22 Fr. Es ist das jedenfalls der billigste Bau, den der Staat in den letzten Jahren ausgeführt hat. Luxus wurde nicht getrieben, doch ist alles sauber und recht durchgeführt. Per Bett belaufen sich die Kosten auf 2200 Fr., während zum Beispiel Anstalten wie Gottesgnad usw. mit einer Ausgabe von 4-5000 Fr. pro Bett rechnen.

Die Kosten der nachträglichen Arbeiten setzen

sich zusammen wie folgt:

Die Ausgaben für den Umbau des ehemaligen Herrschaftshauses, das nur als Sommerhaus diente und nun vom Direktor und Hauptlehrer das ganze Jahr bewohnt wird, für Renovation der Gärtnerwohnung, sowie des Gemüse-, Blumen- und Treibhauses belaufen sich auf rund 22,600 Fr.

Im fernern muss für die Schweinezüchterei und Mästerei eine neue Scheune gebaut werden, ebenso für 12 bis 14 Stück Rindvieh. Beide Scheunen werden miteinander vereinigt. Ich hätte es lieber gesehen, wenn man sie getrennt erstellt hätte, aber der Landwirtschaftsdirektor erklärte, die Vereinigung lasse sich durchführen und der Bau komme so ungefähr 20,000 Fr. billiger zu stehen. Ich erklärte mich daraufhin damit einverstanden. Der Neubau und die innere Einrichtung der Scheune kostet ungefähr 53,000 Franken. In derselben kann eine ziemlich grosse Schweinezüchterei und Mästerei betrieben werden, was zu begrüssen ist, da wir damit anderorts sehr gute Erfahrungen gemacht haben. Der Regierungsrat hat kürzlich der Anstalt Witzwil einen Besuch abgestattet und bei diesem Anlass erfahren, dass die dortige Schweinezüchterei letztes Jahr einen Reinertrag von 50,000 Fr. abgeworfen hat. Ich bemerkte dem Herrn Unterrichtsdirektor, das sei gerade das Geld, das er mir für die Erhöhung der Professorenbesoldungen abgelockt habe (Heiterkeit). Wenn wir mit der Schweinezüchterei in Schwand-Münsingen wieder ein so gutes Geschäft machen, so kann ich damit wahrscheinlich den andern Besoldungserhöhungsbegehren entsprechen, die gegenwärtig in der Luft herumschwirren.

Ferner muss ein neues Waschhaus erstellt werden, da das alte mit Rücksicht auf die abzuhaltenden hauswirtschaftlichen Kurse nicht mehr genügt. Der Bau und die innere Einrichtung verursachen eine Ausgabe von rund 17,000 Fr.

Im weitern muss die alte Scheune umgebaut werden, damit das nötige Quantum Heu darin untergebracht werden kann. Ebenso muss ein Scherm gemacht, eine Kanalisation erstellt werden usw., wofür weitere 14,000 Fr. nötig sind. Insgesamt belaufen sich die Kosten für diese nachträglichen Arbeiten auf 106,968 Fr. 10. Dazu kommt, wie bereits gesagt, der Nachkredit von 62,000 Fr. für die schon

ausgeführten Arbeiten.

In der Staatswirtschaftskommission wurde der Vorwurf erhoben, man hätte das Geschäft früher dem Grossen Rat unterbreiten und ihn nicht vor ein fait accompli stellen sollen. Ich muss den Landwirtschaftsdirektor gegen diesen Vorwurf in Schutz nehmen. Die Schuld liegt nicht bei ihm, sondern die Verhältnisse brachten es mit sich, dass eine Arbeit nach der andern sich als notwendig herausstellte, und als alles schliesslich auf der Finanzdirektion 'zusammenkam, erklärte ich, dass ich kein Kreditbegehren unterstützen werde, bis ich im Besitz einer Gesamtvorlage sei und diese dem Grossen Rat vorgelegt werden könne. Diese liegt nun heute vor und ich empfehle Ihnen die Annahme des regierungsrätlichen 'Antrages. Die Finanzdirektion stimmt dem Kreditbegehren zu und beweist damit, dass sie solche Summen bewilligen hilft, dass sie der Landwirtschaft nicht ungünstig gestimmt ist, sondern es gut mit ihr meint. Ich hoffe aber, dass man beim nächsten Budget nicht wieder mit neuen Forderungen für die Landwirtschaft kommen werde, sondern jetzt muss es einmal aufhören. Wir haben jetzt mit den landwirtschaftlichen Schulen Hoffart genug getrieben und es dürfen in absehbarer Zeit keine neuen errichtet werden. Ein Mitglied der Staatswirtschaftskommission hat selbst gefunden, man gehe zu weit, die Bauern werden zu hoffärtig. Andere Anstalten schwimmen im gleichen Fahrwasser; es ist der Zug der Zeit und die Landwirtschaft will auch davon profitieren. Aber wir können solche Ausgaben nicht ins Masslose steigen lassen, sondern müssen mit den vorhandenen Mitteln rechnen.

Jenny, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission war leider nicht in der Lage, die Akten des vorliegenden Geschäftes zu prüfen. Sie ist erst gestern gewählt worden und musste sich darauf beschränken, heute morgen unmittelbar vor der Sitzung des Grossen Rates einen mündlichen Bericht des Herrn Finanzdirektors entgegenzunehmen. Wir waren allerdings von der Zumutung etwas überrascht, heute ein Geschäft von dieser finanziellen Tragweite ohne Prüfung der Akten hier zur Behandlung zu bringen, und wir haben die Frage besprochen, ob es nicht angezeigt wäre, das Traktandum auf eine spätere Session zu verschieben, um den Mitgliedern der Kommission Gelegenheit zu geben, die ganze Vorlage anhand der Akten zu prüfen. Allein die Verhältnisse lassen es als notwendig erscheinen, dass das Geschäft heute zur Behandlung kommt. Eine Anzahl Bauten sind bereits ausgeführt, andere sind in Ausführung begriffen und müssen fertiggestellt werden, damit die Ernte dieses Sommers untergebracht werden kann. Angesichts dieser Sachlage haben wir uns dazu bequemt, das Geschäft heute zur Sprache zu bringen, und wir sind im Falle, Ihnen den Antrag der Regierung zur Genehmigung zu empfehlen.

Dagegen hat mich die Staatswirtschaftskommission beauftragt, einige Bemerkungen zu diesem Geschäft, bezw. zu dem von der Regierung praktizier-

ten Vorgehen anzubringen.

Für den Bau der neuen Anstalt wurde seinerzeit ein Kredit von 420,000 Fr. bewilligt. Im Laufe der Zeit wurden eine Anzahl Bauten ausgeführt, für die der Grosse Rat keinen Kredit bewilligt hatte. Wie der Herr Finanzdirektor auseinandersetzte, sind solche Bauten im Betrag von 62,000 Fr. bereits zur Ausführung gelangt und es liegt noch ein Kreditbegehren für die Ausführung weiterer Bauten im Betrag von zirka 106,000 Fr. vor. Wir haben es also mit einer Ueberschreitung des vom Grossen Rat seinerzeit beschlossenen Kredites um rund 170,000 Franken zu tun. Die Staatswirtschaftskommission hat mich beauftragt, das Vorgehen, wie es hier praktiziert worden ist, einer Kritik zu unterziehen. Ich bin diesem Auftrag gern nachgekommen, indem ich selbst die Auffassung der Staatswirtschaftskommission in allen Beziehungen teile. Wir müssen verlangen, dass inskünftig bei derartigen Baugeschäften ein Programm, ein Gesamtvoranschlag für alle in Betracht kommenden Arbeiten aufgestellt werde, damit der Grosse Rat weiss, wie hoch sich die Gesamtsumme beläuft. Es geht nicht an, dass die Regierung oder eine Direktion nach der andern von sich aus verfügt und Bauten im Betrag von 62,000 Franken ausführen lässt, ohne den Grossen Rat zu begrüssen. Ich bemerke, dass auch die Staatswirtschaftskommission von allen diesen Bauten keine Kenntnis hatte. Vom Finanzdirektor ist allerdings geltend gemacht worden, die Regierung hätte es in der Hand gehabt, die Bauten ohne Begrüssung des Grossen Rates auszuführen, indem sie bekanntlich über einen Kredit von 10,000 Fr. verfügt und so eine Arbeit um die andere in diesem Betrag hätte anordnen können. Ich glaube nicht, dass der Grosse Rat sich mit einem solchen Vorgehen einverstanden erklären könnte, und es wäre entschieden nicht von gutem, wenn die Regierung hievon allzu reichlichen Gebrauch machen und bei Bauten, die nachträglich erstellt werden müssen, den erforderlichen Kredit postenweise in Beträgen von je 10,000 Fr. bewilligen würde. Wenn derartige nachträgliche Arbeiten sich als notwendig erweisen, so soll dafür ein Gesamtprogramm aufgestellt und dem Grossen Rat rechtzeitig vorgelegt werden. - Das die eine Bemerkung.

Die zweite Bemerkung geht dahin, dass sowohl die Staatswirtschaftskommission als der Grosse Rat seinerzeit über die Verwendung des Areals, das der landwirtschaftlichen Winterschule zugeteilt werden sollte, nicht ganz richtig aufgeklärt wurden. Bekanntlich umfasst das Schwandgut, das nun ganz von der landwirtschaftlichen Winterschule bewirtschaftet werden soll, ein Areal von 122 Jucharten Land und 60 Jucharten Wald. In der Sitzung der Staatswirtschaftskommission, in der über den Ankauf dieses Gutes beraten wurde, haben verschiedene Mitglieder mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass lediglich für die landwirtschaftliche Schule kein so ausgedehntes Gut notwendig wäre, sondern dass ihr Zweck ebensogut mit einem wesentlich kleinern Areal und einer entsprechend geringern Inanspruchnahme des Staates erreicht werden könnte. Demgegenüber wurde geltend gemacht, dass es eigentlich kein landwirtschaftliches, sondern ein Domänengeschäft sei. Auf die Bemerkung, dass bei einer rationellen Bewirtschaftung des Gutes die vorhandenen

Oekonomiegebäude ganz bedeutend erweitert werden müssten, mit einem Kostenaufwand von 100,000 Fr., wurde entgegnet, man werde einen Teil des Gutes zur Bewirtschaftung der Irrenanstalt über-geben, die weiteres Land benötige und auch die notwendigen Gebäulichkeiten zur Unterbringung der vermehrten Vorräte besitze. Damit fielen die Bedenken dahin, die wir in bezug auf spätere Bauten hatten; wir mussten uns sagen, wenn der landwirtschaftlichen Winterschule nur 50-60 Jucharten verbleiben, so werden die heutigen Stallungen und Oekonomiegebäude genügen. Nun stehen wir vor einer durchaus veränderten Situation. Das ganze Gut soll von der landwirtschaftlichen Winterschule bewirtschaftet werden und infolgedessen genügen die vorhandenen Gebäude nicht mehr, sondern es muss eine neue Scheune gebaut, neue Stallungen müssen erstellt und andere damit im Zusammenhang stehende Bauten errichtet werden. Es wäre am Platz gewesen, wenn seinerzeit die Regierung untersucht hätte, ob wirklich die Oekonomiegebäude der Irrenanstalt Münsingen genügen, wenn der Gutsbetrieb sich über 50 bis 60 weitere Jucharten zu erstrecken hat. Wir haben damals auf den uns vorliegenden Bericht abgestellt und angenommen, das sei Tatsache. Nachträglich hat sich diese Annahme als unzutreffend herausgestellt und wir sind nun in der Lage, wieder eine Summe von 106,000 Fr. auszuwerfen, um die notwendigen Bauten zur Aufnahme der Vorräte und des Viehbestandes zu erstellen.

In der Sache selbst sind wir mit dem Vorschlag der Regierung einverstanden, da die Sachlage zweifellos derart ist, dass das Notwendige zur Unterbringung des Viehstandes und der Vorräte vorgekehrt werden muss, und da die projektierten Anlagen uns durchaus zweckmässig erscheinen. Mit diesen kurzen Bemerkungen empfehlen wir Ihnen, den verlangten Kredit gemäss den Anträgen des Regierungsrates zu bewilligen.

Genehmigt.

Beschluss:

Um der land- und hauswirtschaftlichen Schule Schwand-Münsingen eine zweckmässige Ausgestaltung ihres Betriebes zu ermöglichen, wird der Baudirektion ein Spezialkredit von im Maximum 106,968 Fr. 10 für folgende Zwecke bewilligt:

1. für den Neubau und die Einrichtung je einer Scheune und eines Waschhauses auf der Domäne Schwand

zusammen Fr. 70,055.60

2. für den Umbau des ehemaligen Herrschaftshauses, für Renovation der Gärtnerwohnung, sowie des Gemüse-, Blumenund Treibhauses daselbst

zusammen " 22,601.40

3. für den Umbau, bezw. die Renovation des ehemaligen Pächterhauses, des Knechtenstöckleins und der alten Scheune, ferner für diverse Umgebungsarbeiten zusammen

14,311.10

Uebertrag Fr. 106.968.10

Uebertrag Fr. 106,968.10

4. für Mehr- und Nachtragsarbeiten, sowie die Kosten der Bauleitung, Kanalisation und Hydrantenanlage zum neuen Lehrgebäude zusammen »

62,000.—

total Fr. 168,968.10

Zur Verlesung gelangt folgendes

Schreiben:

Bern, den 30. Mai 1914.

An den Regierungsrat des Kantons Bern, Bern.

Herr Präsident! Geehrte Herren!

Die unterzeichneten Verbände beehren sich, Ihnen hiermit eine Eingabe betreffend die Reform der Besoldungen des Staatspersonals einzureichen, von der ein Doppel heute auch dem Grossen Rate zugestellt wurde.

Wir ersuchen Sie, die Eingabe wohlwollend zu prüfen und dem Grossen Rate so bald als möglich zur Beratung vorzulegen.

Mit vollkommener Hochachtung!

Für den Verband der Beamten und Angestellten des Staates Bern:

Der Präsident:

Der Sekretär:

A. Raaflaub.

H. Ruof.

Für den Verein bernischer Bezirksbeamter: Der Präsident:

Der Sekretär:

B. Heuer.

Fr. Hess.

Geht an den Regierungsrat.

Wahl eines Mitgliedes des Obergerichts.

Zweiter Wahlgang. (Siehe Seite 188 hievor).

Bei 165 ausgeteilten und 164 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 3 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 81 Stimmen, wird im zweiten Wahlgang gewählt

Herr Hans Bäschlin, Gerichtspräsident, in Bern, mit 86 Stimmen.

Herr Heuer-Burgdorf erhält 75 Stimmen.

Die Beeidigung des Herrn Bäschlin wird dem Obergericht übertragen.

Wahl des Präsidenten des Obergerichts.

Bei 155 ausgeteilten und 151 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 1 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 76 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt

Herr Eduard Thormann, Vizepräsident des Obergerichts, mit 150 Stimmen.

Naturalisationsgesuche.

v. Fischer, Berichterstatter der Justizkommission. Die Justizkommission hat sich heute morgen in einer kurzen Sitzung mit den Naturalisationsgesuchen befasst und stimmt den Anträgen der Regierung zu, d. h. sie empfiehlt die Gesuchsteller zur Aufnahme ins bernische Landrecht, mit einem Vorbehalt betreffend den Fall 6. Die Justizkommission ist der Ansicht — und der Vertreter der Regierung hat sich damit einverstanden erklärt — dass dieser Fall auf die nächste Session verschoben werden soll. Es handelt sich um einen Bewerber, der schon früher vor dem Grossen Rat war, damals aber die nötige Zweidrittelsmehrheit nicht erhielt und nun gestützt auf eine Reihe von Empfehlungen, die er beibringt, ein neues Begehren stellt. Die Kommission hatte nicht Zeit, die Akten näher zu prüfen und hält deshalb dafür, dass das Geschäft auf die nächste Session zu verschieben sei.

Der Rat erklärt sich mit der Verschiebung des Falles 6 stillschweigend einverstanden. Gemäss dem übereinstimmenden Antrag der vorberatenden Behörden werden bei 132 gültigen Stimmen (erforderliche ²/₃-Mehrheit: 89) die übrigen Bewerber, d. h. nachfolgende Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögensund Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

- 1. Marcel **Dietlin**, geboren 1873, von Kiffis, Elsass, Schreinermeister in Bonfol, Ehemann der Marie Thérèse Collin, Vater zweier minderjähriger Kinder, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 124 Stimmen.
- 2. Adolf Hermann Henze, geboren 1886, von Gröbzig, Anhalt, Giesser in Niederbipp, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Beurnevésin das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 122 Stimmen.
- 3. Othmar Arthur Klöckler, geboren 1868, von Herdwangen, Baden, Drahtzieher in Bözingen, Ehemann der Rosa Martha Vogt, Vater dreier minderjähriger Kinder, welchem die Einwohnergemeinde Mont-Tramelan das Ortsburgerrecht zugesichert hat mit 122 Stimmen.
- 4. Nestor Ulysse **Stoquet**, geboren 1866, aus Frankreich, Uhrmacher in Tramelan-dessus, Ehe-mann der Marie Elisabeth Ferrier, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat, unter dem allgemeinen und dem speziell für Kinder naturalisierter Franzosen üblichen Vorbehalte - mit 121 Stimmen
- 5. Peter Karklin, geboren 1882, von Riga, Russland, Buchhalter in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat - mit 117 Stimmen.
- 6. Jakob Mallet, geboren 1887, von Rezentière, Frankreich, Schriftsetzer in Bern, ledig, mit zuge-

sichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Renan — mit 119 Stimmen.

Müller, Baumeister, Bargen	mit 1	141	Stimmen
Aegerter, Kaufmann, Bern	» 1	40	>>
Ingold, Landwirt, Lotzwil	» 1	.39	»
Schlumpf, Verwalter, Bern	» 1	19	»
Haller, Fürsprecher, Bern	» 1	14	»

Wahl der Mitglieder der Rekurskommission.

Bei 155 ausgeteilten und 151 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 15 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 69 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt die Herren:

Moser, Notar, Münsingen,	mit	127	Stimmen
Reinmann, Gemeindeschreiber,			
Interlaken	>>	123	>>
Probst, Kaufmann, Langnau	>>	121	>>
Trüssel, Weinhändler, Bern	>>	120	>>
Hofstetter, Hotelier, Heustrich	>>	119	>>
Anderegg, Gemeindepräsident,			
Wangen	>>	118	>>
Courvoisier, Kaufmann, Biel	>>	118	>>
Villemin, Notar, Porrentruy	>>	117	>>
Böhme, Glasermeister, Bern	>>	112	>>
v. Wurstemberger, Weinhändl	er,		
Bern	>>	109	>>
Ramseier, Chef d'atelier, Villeret	, >>	106	>>
Dürrenmatt, Fürsprecher,			
Herzogenbuchsee	>>	98	>>
Daucourt, Notar, Porrentruy	>>	88	>>
Rebold, Buchhalter, Bern	>>	73	>>

Herr Hoffmann-Nidau erhält 64 Stimmen.

Bei 130 ausgeteilten und 128 wiedereingelangten Stimmen, wovon 28 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 51 Stimmen, wird im zweiten Wahlgang gewählt

Hoffmann, Gemeindepräsident, Nidau mit 100 St.

Wahl der Ersatzmänner der Rekurskommission.

Bei 150 ausgeteilten und 145 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 2 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 72 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt die Herren

Wahl des Präsidenten der Rekurskommission.

Bei 130 ausgeteilten und 122 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 3 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 60 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt Herr

Trüssel, Weinhändler, Bern, mit 115 Stimmen.

Wahl der Vizepräsidenten der Rekurskommission.

Bei 125 ausgeteilten und 118 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 1 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 59 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt

als I. Vizepräsident

Herr Hofstetter, Hotelier, Heustrich, mit 117 St.

als II. Vizepräsident

Herr v. Wurstemberger, Weinhändler, Bern, mit 108 Stimmen.

Präsident. Damit sind wir am Schlusse unserer Traktandenliste angelangt. Ich erkläre daher die Sitzung und die Session als geschlossen und wünsche Ihnen gute Heimreise.

Schluss der Sitzung und der Session um 113/4 Uhr.

Der Redakteur: Zimmermann.

